

Dienstag, 18. Juni 2002 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher
 Protokollführer: Curdin König
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Rizzi, Marti, Quinter
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung) (Fortsetzung)

Fortsetzung der Detailberatung

Art. 18 Ziff. 5

Antrag Kommission (Sprecherin Cahannes Renggli) und Regierung

Beschlüsse des Grossen Rates über Grundsatzfragen gemäss Artikel 21 Absatz 1.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Artikel 18 Ziffer 5, ich entschuldige mich, ich habe dort einen Fehler gemacht. Wir müssen noch diese Ziffer 5 bereinigen. Im Entwurf der Regierung steht Artikel 24. Das ist aber ein Schreibfehler, es müsste Artikel 21 heissen. Das ist eine kleine Korrektur.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Art. 18 Ziff. 6 (neu), Art. 19 Abs. 1 und 3

a) Antrag Kommissionmehrheit (14 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)

Art. 18 Ziff. 6 (neu)

Angelegenheiten, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Art. 19 Abs. 1

Wenn 1'500 Stimmberechtigte [...] oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt: (Ziff. 1 bis 3 gemäss Botschaft)

Art. 19 Abs. 3

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen. [...]

b) Antrag Kommissionminderheit (4 Stimmen, Sprecher Zindel) und Regierung

Art. 18 Ziff. 6 (neu)

Gemäss Botschaft.

Art. 19 Abs. 1

Wenn 1'500 Stimmberechtigte, ein Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates oder ein Zehntel der Gemeinden es ver-

langen, werden der Volksabstimmung unterstellt: (Ziff. 1 bis 3 gemäss Botschaft)

Art. 19 Abs. 3

aa) Antrag Kommissionmehrheit (16 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist zu stellen:

Ziff. 1 gemäss Botschaft

2. durch die Mitglieder des Grossen Rates im Anschluss an die Schlussabstimmung.

bb) Antrag Kommissionminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Noi) und Regierung

Gemäss Botschaft.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Die Kommission hat die Neuordnung des Referendums begrüsst. Die Einführung des fakultativen Referendums soll den Stimmbürger entlasten. So soll er in Zukunft befreit sein, über völlig unbestrittene Geschäfte abstimmen zu müssen. Auch soll die Mitwirkung der Stimmberechtigten auf Geschäfte mit einer gewissen Wichtigkeit beschränkt werden. Wenn das Stimmvolk über eine Sachfrage entscheiden will, so darf dies nicht an zu hohe Hürden gekoppelt sein. Daher wurde die tiefe Stimmenzahl von 1'500 für die Ergreifung des Referendums begrüsst. Das Gleiche gilt auch für das Gemeindereferendum. Sie sehen, analog zu Artikel 14, schlagen wir auch hier einen Wechsel auf eine variable Grösse vor. Bei einem Zehntel sind dies aufgerundet 21 Gemeinden. Die Bestimmung, dass ein Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates, d.h. 24 Grossräte das Referendum ergreifen können, fand in der Kommission jedoch keine mehrheitliche Zustimmung. Man ist hauptsächlich der Meinung, dass eine Vermischung von parlamentarischen Instrumenten mit Volksrechten abzulehnen ist. Sodann wurden Befürchtungen laut, wonach die permanent latent vorhandene Referendumsandrohung die Arbeit im Grossen Rat lähmen könnte. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, das fakultative Referendum nur noch für die Stimmberechtigten und die Gemeinden zuzulassen und die Grossräte in Artikel 19 zu streichen. Um dem Grossen Rat trotzdem die Möglichkeit zu geben, Sachfragen dem Referendum zu unterbreiten, schlagen wir Ihnen aber vor, den Artikel 18 mit der dort aufgeführten Ziffer 6 zu ergänzen. Demnach sollen Angelegenheiten, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will, direkt dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Der Grosse Rat müsste darüber dann aber mit einem Mehrheitsbeschluss entscheiden. Zusammenfassend kann ich sagen, die Streichung

der Grossräte in Artikel 19 wird kompensiert durch die Aufnahme der Ziffer 6 in Artikel 18. Die Idee ist, dass nicht 24 Grossräte allein das Referendum ergreifen können, sondern wenn schon, soll der Grosse Rat mit Mehrheitsbeschluss dies entscheiden. Die Arbeit im Rat soll durch eine immer latent vorhandene Referendumsandrohung nicht unnötig behindert werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, unserem Antrag zu folgen.

Standespräsident Locher: Ich verstehe das richtig, dass wir zuerst Artikel 19 Absatz 1 behandeln müssen? Und dann kommen die Mehrheits- und Minderheitsanträge?

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Das ist richtig. Der Artikel 19 und der Artikel 18 müssen im selben Zusammenhang betrachtet werden, also spricht die Ziffer 6 beim Artikel 18. Wir waren einfach der Meinung, dass nicht 24 Grossräte das Referendum ergreifen können sollen, sondern wenn schon, soll das durch Mehrheitsbeschluss möglich sein, und dann kann man es auch direkt dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3

Antrag Beck

Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen zwei Millionen und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 600'000 und einer Million Franken.

Beck: Ich spreche zu Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 3. Wie ich die Fussnote im geltenden Recht interpretiere, sind die Limiten für das obligatorische und für das fakultative Referendum seit 1973 nicht mehr angepasst worden. Beim obligatorischen Referendum hat man diesem Umstand in der vorliegenden Verfassungsrevision denn auch Rechnung getragen. Die Limite für einmalige Ausgaben ist von fünf Millionen Franken auf zehn Millionen Franken angehoben worden. Die Limite für wiederkehrende Ausgaben wurde für das obligatorische Referendum von 500'000 Franken auf einer Million Franken erhöht. Man hat also die bisher geltenden Schwellenwerte verdoppelt. Das scheint mir richtig. Die Erhöhung entspricht knapp der Teuerung, die seit 1973 aufgelaufen ist. Was ich vermisste, ist die entsprechende Erhöhung des unteren Schwellenwertes. Ich spreche vom Schwellenwert für das fakultative Referendum. Dieses war 1973 bei einer Million Franken für einmalige Ausgaben und bei 300'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben. Diesen Schwellenwert hat man nach 30 Jahren ungeachtet der Teuerung gleich belassen. Der Landesindex der Konsumentenpreise betrug 1973 139,3 Punkte. Ende 2001 waren es 312,9 Punkte. Dies entspricht einer Teuerung von 225 Prozent. Mit andern Worten: Die Finanzkompetenz des Grossen Rates, zumindest soweit es den Schwellenwert zum fakultativen Referendum betrifft, ist in den letzten 30 Jahren teuerungsbedingt auf die Hälfte geschrumpft. Genau genommen hat der heutige Grosse Rat, im Vergleich zu demjenigen von 1973, noch eine absolute Finanzkompetenz von 44 Prozent. Und vergessen wir nicht, dieser wird durch den Kaufkraftverlust in den nächsten Jahren noch weiter abnehmen. Wir machen ja die Verfassung für die Zukunft. Ich kann mir vorstellen, dass man das Fuder nicht überladen wollte und darum die alten Werte belassen hat. Wir haben es aber doch mit einem mutigen Verfassungsentwurf zu tun und da meine ich, der Wagen sollte nicht zusammenkrachen, nur weil man die Finanzkompetenz des

Grossen Rates nach 30 Jahren wieder einmal der Teuerung anpasst. Das ist vermutlich eine Frage, mit der sich die Stimmberechtigten nicht gross befassen werden. Ich stelle darum den Antrag, die unteren Limiten in Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 3 entsprechend der oberen Limiten zu verdoppeln, was einem knappen Ausgleich der Teuerung seit 1973 entspricht. Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 3 lautet damit: „Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen zwei Millionen Franken und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 600'000 Franken und einer Million Franken.“ Wenn wir heute eine Totalrevision der Verfassung machen, dann müssen wir unbedingt auch den Schwellenwert für das fakultative Referendum der Teuerung anpassen. Sonst geht die Finanzkompetenz des Grossen Rates mit den Jahren verfassungsbedingt ganz verloren.

Standespräsident Locher: Ich habe vorhin vergessen, dem Kommissionsvertreter der Minderheit das Wort zu erteilen. Grossrat Beck hat den Antrag schon gestellt. Wir kommen dann zurück auf sein Anliegen bei Artikel 19 Ziffer Absatz 1 Ziffer 3. Grossrat Zindel, Sie haben das Wort als Vertreter der Minderheit.

Zindel: Kehren wir von der Frage der Finanzkompetenz zurück zur Frage nach der Kompetenz dieses Rates. Ich möchte den Minderheitsantrag folgendermassen begründen: Durch das Wegfallen des obligatorischen Referendums wird der Grosse Rat wichtige Bestimmungen in Form von Gesetzen abschliessend in Kraft setzen. Bis jetzt stand in Gesetzgebungsprozessen in diesem Raum dauernd die Frage: Nimmt das Gesetz die Hürde der Volksabstimmung? Dieser permanente Druck war auch im Hintergrund als latente Frage vorhanden: Wie wird das Verdikt des Volkes sein? Das fällt in Zukunft weg. An dessen Stelle tritt die Frage: Wird das Referendum ergriffen? Es ist denkbar, dass das Volk in der heutigen kritischen Anspruchshaltung das tut, aber bei der trägen Konzentration auf die kleine Welt des Privaten wird das wohl nicht allzu häufig vorkommen. Als Parlament gewinnen wir eindeutig an Macht und damit an Verantwortung. Und nun: Warum ist meiner Meinung nach das Behördenreferendum ein sinnvolles, richtiges und wichtiges Instrument? Erstens ist es ein Kompensationsmechanismus für den Abbau der Volksrechte, der durch die dringend notwendige Einführung des fakultativen Referendums tatsächlich entsteht. Es muss nicht mehr alles vor das Volk. Und darum finde ich es richtig, dass eine qualifizierte Minderheit in diesem Rat, und nicht erst eine Mehrheit, ein Gesetz dem obligatorischen Referendum unterstellen kann. Also indirekt werden die Volksrechte wieder gestärkt. Für mich ist zweitens das Behördenreferendum auch eine Art innerparlamentarische Kontrollmöglichkeit, weil wir uns mehr Kompetenzen von der Verfassung geben lassen. Ich bin mir bewusst, dieses Instrument kann missbraucht werden und zwar von den ewig gestrigen oder den ewig verfrühten Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Man kann wirklich Referendumsdrohgebärden machen und das aufbauen. Nur, wer in Zukunft ein Referendum vom Zaune bricht, muss auch wissen, dass er eine Volksabstimmung zu führen hat. Und die Last und Lust dieser Sache hält sich etwa in Grenzen. Von daher meine ich, dass wir eigenverantwortlich mit diesem Instrumentarium umgehen können. Drittens meine ich, dass ein Behördenreferendum auch ein Schutz politischer Minderheiten ist. Nehmen wir einmal an, wir bleiben beim Majorz und werten noch das Parlament auf. Das gibt dann einer politischen

Gruppierung, die jetzt klein ist, noch kürzere Spiesse. Von daher meine ich, dass wir in Graubünden mit den Kleinstwahlkreisen eigentlich einen hohen Schutz lokaler geographischer Minderheiten entwickelt haben. Wir müssen zugeben, das ist eine Art Quotenregelung und von daher finde ich es durchaus richtig, dass wir auch unter den geänderten Machtverhältnissen ein Schutzmodell aufbauen, dass eine Minderheit ein umstrittenes Gesetz im Zweifelsfalle eben dem Volk zur Begutachtung vorlegen kann. Also Kompensationsmechanismus für den Aufbau der Volksrechte, Behördenreferendum als innerparlamentarische Kontrolle und drittens Schutz der politischen Minderheit. Wir haben lokal auch geographische Schutzmodelle aufgebaut.

Nick: Worum geht es? Es geht um diesen Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates. Also Absatz 1 Artikel 19, „wenn 1'500 Stimmberechtigte ein Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates oder 20 Gemeinden verlangen werden, werden der Volksabstimmung unterstellt“. Das ist ja die Kernfrage. Der Antrag der Ausschussmehrheit sieht nun die Streichung dieses Behördenreferendums wegen der Befürchtung einer permanent latenten Referendumsdrohung vor. Wie wir gehört haben, könnte die Arbeit im Grossen Rat gelähmt werden. Es wurde auch gesagt, dass nicht mehr Sach-, sondern eher Partei- und Interessenpolitik betrieben werden könnte und zudem, und das denke ich ist wichtig, darauf möchte ich hinweisen in dieser Verfassung, ist eine Vermischung von parlamentarischen Rechten mit Volksrechten zu vermeiden. Wenn wir dies so belassen, machen wir diesen Fehler. Wir vermischen diese beiden Rechte. Aber stellen wir uns mal den praktischen gesetzgeberischen Vorgang in diesem Rat vor. Wir beraten ein Gesetz und 24 Grossrätinnen und Grossräte dürfen nachher das Referendum ergreifen. Ich denke, da sind immer 24 unzufrieden, und die werden sehr oft dieses Referendum ergreifen. Da muss ich sagen, dass wir den gesetzgeberischen Vorgang verkomplizieren und damit paralisieren. Deshalb unterstütze ich den Mehrheitsantrag.

Jäger: Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsminderheit, wie dies auch die Regierung tut. Weshalb? Es geht um den Schutz der politischen Minderheiten. Dies einerseits. Es geht aber auch darum, eine Lösung zu treffen, die, auch wenn heute Befürchtungen geweckt werden, durchaus praktikabel und durchaus machbar ist. Andere Kantone haben ähnliche Lösungen getroffen. Ich erinnere beispielsweise an den Kanton Thurgau. Dort können von den 130 thurgauischen Grossratsmitgliedern 30 dieses Referendum ergreifen. Das sind 23 Prozent. Das ist ungefähr dasselbe wie der Vorschlag der Regierung mit den 20 Prozent. Ich erinnere mich gut an den September 1988, als in diesem Rat eine Motion des damaligen Ratsgewissens, Dr. Pierre-Luigi Schaad, zur Diskussion stand. Es war die Motion betreffend Einführung des fakultativen Referendums für Gesetze und Konkordate. Diese Motion wollte genau dasselbe einführen und ich gebe zu, dass ich damals gegen die Motion gestimmt habe und als damaliger Fraktionspräsident sogar noch den letzten Mohikaner meiner Fraktion in den Saal geholt habe – und das genügt, wie so oft, wenn die SP geschlossen ist – um eine Entscheidung zu beeinflussen. Die Motion Schaad wurde damals mit 42 zu 43 Stimmen abgelehnt. Heute muss ich sagen, schade. Ich zitiere aus der Motion Schaad, die keine Mehrheit fand: „Zusätzlich sollte auch ein spezielles Behördenreferendum vorgesehen werden, indem eine Minderheit von vielleicht zwischen zehn“, hören Sie gut, Motion Schaad, „zwischen zehn und 30 Grossratsabgeordneten nach Annah-

me der Vorlage im Parlament verlangen kann, dass diese obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet wird.“ Ende Zitat. Mit diesen 24 sind wir eher an der oberen Grenze der damaligen Idee der Motionärinnen und Motionäre. Wenn nun Ratskollege Nick sagt, es werde immer 24 Unzufriedene geben, dann möchte ich einfach daran erinnern, dass hier Befürchtungen an die Wand gemalt werden die, wenn man's praktisch und nüchtern anschaut, einfach nicht zutreffen. Gehen Sie einmal ein bisschen in sich und überlegen Sie zurück, wie unser Rat in den letzten Jahren, ich sage bewusst Jahren, die Schlussabstimmung zu der Gesetzgebung gehandhabt hat. In aller Regel zu Null. Manchmal eins, zwei, drei. Ich will diese nicht taxieren. Wir haben ganz selten, wirklich ganz selten, ich weiss nicht wer sich daran erinnert, ein Gesetz verabschiedet, wo mehr als 24 Mitglieder unseres Rates Nein gestimmt haben. Wenn's das aber gibt, dann ist es ein politisch brisantes Gesetz und dann ist es eben auch richtig, dass das Volk darüber abstimmen kann, ohne dass man die zusätzliche Hürde der Unterschriftensammlung machen muss. Das sind wenig Fälle. Das sind die politisch brisanten Fälle. Wir haben heute ein ineffizientes, unbefriedigendes System, das alle Gesetze, auch die wir zu Null entscheiden, auch die ganz kleinen unbestrittenen, obligatorisch vors Volk müssen. Dieser Vorschlag der Regierung ist ein sehr moderater Vorschlag. Ich bitte, diesem Vorschlag zuzustimmen und damit die Kommissionsminderheit zu unterstützen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, noch zum Antrag Beck etwas zu sagen. Auch hier geht es darum, eine effiziente Demokratie zu machen. Es trifft durchaus zu, was Grossrat Beck bezüglich des Nichtausgleichens dieser unteren Schwellenwerte gesagt hat. Effiziente Demokratie heisst aber, dass das Volk dort mitentscheiden kann, wo es selber will. Das Referendum sollte eben auch dort möglich sein, wo etwas umstritten ist, auch wenn es eine gewisse Limite nicht erreicht. Es gibt kleinere Vorlagen, die durchaus grossen politischen Zündstoff haben. Es gibt grössere Vorlagen, die das nicht haben. Darum ist es eben richtig, dass wir den Schritt weg von Automatismen machen und dorthin gelangen, dass das Volk mittels Referendum die wirklich umstrittenen Vorlagen auch vor das eigene Urteil des Volkes ziehen kann. In diesem Sinne bitte ich auch hier, beim Vorschlag der Regierung zu bleiben und den Antrag von Grossrat Beck abzulehnen.

Heinz: Ich bin in dieser Frage, die wir vor allem bei dem Behördenreferendum diskutieren, ein bisschen gespalten. Meiner Meinung nach gibt es nicht nur Minderheiten in den Parteien. Denn wenn ich in die Zukunft schaue und wir eventuell einen Wahlsystemwechsel vornehmen, dann könnten die Randgebiete um das Behördenreferendum noch ganz froh sein. Ich überlasse es aber Ihnen, was Sie dazu meinen.

Zindel: Inhaltlich habe ich nichts weiteres hinzuzufügen. Ich denke, wenn wir das Behördenreferendum einführen, müssen wir uns üben auch gute Verlierer zu sein, dass wir unseren Frust im Calanda mit oder ohne Calanda abbauen und nicht in ein obligatorisches Referendum eingiessen. Ich möchte auch noch sagen, dass ich später dann die Position vertrete, dass man unmittelbar an die Schlussabstimmung eines Gesetzes auch miteinander den Schritt vor das Volk geht, Artikel 18 Ziffer 6, dass wir durchaus eine Pause einschalten und sagen, dass das dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Oder die 24 Damen und Herren, die eine Volksabstimmung initiieren wollen in diesem Raum gerade stehen

und das auch durchziehen. Ich meine, dass das unseren parlamentarischen Betrieb stärkt.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich möchte hier auch nicht mehr länger werden. Unsere Absicht war ganz klar. Wir wollten an dieser Stelle keine Vermischung von parlamentarischen Instrumenten mit Volksrechten. Wir wollten den Grossen Rat aber trotzdem nicht ganz ausschalten und haben deshalb in Artikel 18 Ziffer 6 eine Möglichkeit geschaffen, wenn das die Mehrheit will. In diesem Sinne ersuche ich Sie unserem Antrag zuzustimmen.

Standespräsident Locher: Wir bereinigen Artikel 19 Absatz 1. Wer der Kommissionmehrheit zustimmen möchte, soll bitte aufstehen. Wer der Minderheit zustimmen möchte, aufstehen bitte. Sie haben der Mehrheit mit 70 zu 27 Stimmen zugestimmt. Bevor wir dann den Antrag Beck bereinigen, gebe ich das Wort der Kommissionspräsidentin.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionmehrheit wird mit 70 zu 27 Stimmen genehmigt.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich möchte an dieser Stelle beliebt machen, dass wir gleich den dritten Absatz dieses Artikels auch noch bereinigen. Dieser steht in direktem Zusammenhang mit dem Absatz 1.

Standespräsident Locher: Bevor wir den Antrag Beck bereinigen?

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ja, genau.

Standespräsident Locher: Wenn Sie das wollen, dann machen wir es. Ist jemand dagegen? Scheint nicht der Fall.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Die von der Kommissionmehrheit beantragte Änderung des Absatz 3 von Artikel 19 ist die logische Konsequenz aus der Streichung der Grossräte in Absatz 1. Wenn Sie Absatz 3 anschauen, kann die dort aufgeführte Ziffer 2 ersatzlos gestrichen und alles ohne Bezifferung in einem Abschnitt geregelt werden.

Standespräsident Locher: Wir sind jetzt bei Artikel 19 Absatz 3. Wird die Diskussion zu diesem Antrag verlangt? Dann ist das so genehmigt. Wir kommen jetzt zum Antrag Beck, Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 3.

Beck: Vielleicht noch eine Bemerkung zum Votum von Grossrat Jäger. Es hat mich etwas erstaunt, dass er sich dafür eingesetzt hat, dass man von Teuerungsausgleichsmechanismen wegkommen soll. Ich hätte das von SP-Seite eigentlich nicht erwartet. Man ist sonst immer bemüht, die Teuerung so gut es geht auszugleichen. Hier geht es um gar nichts anderes, als dass man die Finanzkompetenz des Grossen Rates, soweit es den unteren Schwellenwert betrifft, also ab welchem Wert man eine Vorlage dem fakultativen Referendum unterstellen will, eben auch der Teuerung anpasst. Wenn der Grosse Rat 1973 eine Million Franken Finanzkompetenz hatte, so brauchen wir, wenn wir heute dasselbe Vorhaben beschliessen wollen, rund 2,5 Millionen Franken. Darum scheint es mir gerechtfertigt, dass auch dieser Schwellenwert verdoppelt wird. Er ist dann bei zwei Millionen Franken statt bei einer Million Franken wie 1973. Bei den oberen

Schwellenwerten hat man es gemacht. Man hat die fünf Millionen Franken auf zehn Millionen Franken angehoben und man hat die 500'000 Franken auf 1 Million Franken angehoben. Bei den unteren Schwellenwerten scheint es mir richtig und logisch-konsequent, dass man es auch so macht.

Loepfe: Die Begründung, die Grossrat Beck hier gibt, scheint mir sehr vernünftig zu sein. Andererseits gefällt mir durchaus auch das Votum von Grossrat Jäger. Allerdings glaube ich, dass es hier irgendwo eine untere Grenze gibt. Und diese möchte ich doch vor dem Entscheid noch erfahren. Ich denke, es gibt auch so etwas wie eine Ökonomie des Ganzen. Wir sollten vielleicht schon in Betracht ziehen, dass die Kosten für das Durchführen einer Abstimmung in einem vernünftigen Verhältnis zur unteren Grenze des fakultativen Referendums sein müssen. Für die Entscheidungsfindung, ob ich für 300'000 Franken oder 600'000 Franken sein will, ist es sehr wichtig zu wissen, was die Durchführung einer solchen kantonalen Abstimmung tatsächlich kostet. Da bitte ich die Regierungsrätin, uns darüber Auskunft zu geben.

Jäger: Nachdem Grossrat Beck schon zweimal gesprochen hat, erlaube ich mir dasselbe auch zu diesem Artikel. Es ist so, dass die Grenzen heute schon bestehen, Grossrat Loepfe. Es sind die jetzigen Grenzen. Erinnern Sie sich, wann zum letzten Mal dieses fakultative Referendum zu einem Finanzvorhaben ergriffen wurde? Sie geben die Antwort mit Ihrer Kopfbewegung. Sie sehen, dass die heutigen Grenzen keineswegs vom Volk überbordend angewendet wird. Das Referendum in Graubünden wird praktisch nie ergriffen. Darum glaube ich, dass es auch nicht richtig ist, dass wir dieses Volksrecht noch einschränken.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wir haben in der Regierung bewusst diese Grenzen so gewählt. Die untere Grenze bleibt ja für das fakultative Referendum gleich. Wir bleiben bei den heutigen Werten, und die Obergrenze wird verdoppelt. Das heisst, obligatorisch muss man nicht mehr bei der gleichen Schwelle schon in Folge etwas unterbreiten. Fakultativ hat aber das Volk die Möglichkeit, in diesem Rahmen bereits ein Referendum zu ergreifen. Das ist tatsächlich einer der wesentlichen Punkte in dieser Verfassungsrevision. Wenn man vom obligatorischen zum fakultativen Gesetzesreferendum übergeht, dann ist es aus politischen Gründen gerechtfertigt, die Schwellenwerte nicht zu hoch anzusetzen. Das fakultative Referendum wurde in den letzten Jahren – natürlich kann man das nicht eins zu eins vergleichen, Grossrat Jäger, weil wir ja heute das obligatorische Referendum haben – nie oder fast nie ergriffen. Wenn das Volk aber möchte, wird es dies tun. Und wenn es etwas nicht als wichtig erachtet, wird es das nicht tun. Ich meine, wir sollten beim Übergang zum fakultativen Gesetzesreferendum dem Volk die Möglichkeit geben, auch schon bei relativ tiefen Schwellenwerten ein Referendum zu ergreifen. Zur Frage von Grossrat Loepfe, was die Durchführung einer Abstimmung im Kanton Graubünden kostet: Ich gehe von rund 100'000 Franken aus.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir haben in der Kommission intensiv darüber diskutiert, ob wir die Beiträge sowohl beim obligatorischen wie auch beim fakultativen Referendum nicht noch mehr erhöhen wollen. Aber wir sind dann zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag von der Regierung so der richtige ist, weil wir die Volksrechte in diesem Bereich nicht noch mehr beschränken wollten. Das

fakultative Referendum ist in dem Sinn schon ein Eingriff. Auch haben wir die untere Schwelle bewusst nicht ausgeglichen, sondern so belassen. Das Volk, Grossrat Jäger hat es richtig gesagt, soll im Rahmen des fakultativen Referendums auch bei kleineren Vorlagen die Möglichkeit haben, das fakultative Referendum zu ergreifen. Zur Frage von Grossrat Loepfe. Ich denke, es spielt keine Rolle, wie teuer das kommt. Wenn ein Referendumskomitee beschliesst, auch bei einem niedrigen Betrag das Referendum zu ergreifen, dann meine ich auch, soll das Volk dann darüber bestimmen und befragt werden können. Das wird auch die Rechnung machen, ob es sich beispielsweise bei 300'000 Franken lohnt, den ganzen Apparat in Gang zu setzen, das Referendum zu ergreifen und die Unterschriften zu sammeln und dann den ganzen Abstimmungskampf zu führen. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, den Antrag von Grossrat Beck abzulehnen.

Abstimmung:

Der Antrag Beck wird mit 61 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 19 Abs. 1

Antrag Looser

Art. 19 Abs. 1

Wenn 1'000 Stimmberechtigte...

(Ziff. 1 bis 3 gemäss Botschaft)

Looser: Ich möchte noch einen Antrag zum Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 1 stellen. Ich stelle ihn erst jetzt, weil ich nicht wollte, dass unser Standespräsident vor lauter Anträgen die Übersicht verliert. Es geht mir darum, die Anzahl der Stimmberechtigten von 1'500 auf 1'000 zu reduzieren. Der vorliegende Verfassungsentwurf beinhaltet unter anderem eine Verlagerung vom obligatorischen zum fakultativen Referendum und insbesondere die Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums, aber auch weitere Kompetenzverschiebungen zum Grossen Rat. Die Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums ist sicherlich sinnvoll, sind doch die meisten Gesetzesänderungen und neuen Gesetze im Grossen Rat unbestritten, weshalb auf eine Abstimmung verzichtet werden kann. Es ist aber zweifelsohne eine Schwächung der demokratischen Mitwirkungsrechte für die Stimmberechtigten in unserem Kanton. Daher sollte hier eine Kompensation stattfinden. Unter anderem wäre die Senkung der Unterschriftenzahl beim fakultativen Referendum eine Möglichkeit, die meines Erachtens eben genutzt werden sollte. Dadurch haben auch Minderheiten, und dies nicht nur politische, sondern auch regionale die Möglichkeit, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Im Eintretensvotum hat denn auch zurecht die Kommissionspräsidentin darauf hingewiesen, dass ein gewisser Demokratieverlust vorliegt. Und wenn die Kommissionspräsidentin es sagt, wird es ja wohl auch so sein. Daher mein Antrag, die Zahl der Stimmberechtigten von 1'500 auf 1'000 zu senken.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben ja schon reduziert. Beim fakultativen Referendum von heute 3'000 Stimmberechtigten auf 1'500 und dies, obwohl sich die Anzahl der Stimmberechtigten, seit wir das Frauen-Stimm- und Wahlrecht haben, verdoppelt hat. Irgendwo ist die vernünftige Grenze erreicht bzw. unterschritten. Ich meine, mit 1'500 ist sie erreicht, mit 1'000 ist sie unterschritten. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung:

Der Antrag Looser wird mit 84 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Damit das klar ist: Von mir aus gesehen haben wir über Artikel 19 Absatz 1 diskutiert und im Zusammenhang mit der Streichung der Grossräte haben wir den Artikel 18 Ziffer 6 neu zugestimmt. Hier herrschte eine gewisse Verwirrung. Sonst könnte ich mir vorstellen, dass wir über Artikel 18 Ziffer 6 auch diskutieren und abstimmen, falls das gewünscht wird.

Robustelli: Ich möchte genau zu diesem Artikel 18 Ziffer 6 neu zurückkommen und möchte das Wort „Angelegenheiten“ hinterfragen. Für mich gibt dieses Wort nur ungenügend wider, was wir im Grossen Rat der Bevölkerung zur Abstimmung vorlegen wollen. Meines Erachtens ist „Angelegenheit“ besser für persönliche Anliegen zu wählen. Ob ich in meinem Garten einen englischen Rasen habe oder lieber eine Blumenwiese, das ist eine Angelegenheit und in diesem Fall meine Angelegenheit. Aber betreffend unserer neuen Verfassung möchte ich die Kommissionspräsidentin anfragen, ob „Angelegenheiten“ in der Vorberatungskommission Anlass zu Diskussionen gab und ob nicht auch z.B. „Geschäfte“ als besseres Wort empfunden wurde?

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir haben nicht darüber diskutiert, ob wir „Angelegenheiten“ durch „Geschäfte“ ersetzen sollen. Es ist aber klar, dass es Angelegenheiten sind, die im Kompetenzbereich des Grossen Rates liegen. Ich habe zu diesem Punkt eine Protokollerklärung vorbereitet. Ich werde diese Protokollerklärung jetzt abgeben. Wenn Sie dann immer noch nicht einverstanden sind und es nicht zu Klarheit geführt, können wir noch weiter diskutieren. Ich möchte im Zusammenhang zwischen Artikel 18 Ziffer 6 und Artikel 19 Absatz 2 folgende Protokollerklärung abgeben: „Gemäss Artikel 18 Ziffer 6 kann der Grosse Rat jedes Geschäft durch Mehrheitsbeschluss dem obligatorischen Referendum unterstellen, d.h. der Grosse Rat kann über jede Angelegenheit das Volk direkt befragen lassen wenn er es will und dies so beschliesst. Der Grosse Rat kann also beispielsweise beschliessen, ein Gesetz direkt zur Volksabstimmung zu bringen. In diesem Fall müssten die Stimmbürger das Referendum gemäss Artikel 19 nicht mehr ergreifen oder der Grosse Rat kann einen Beschluss, der eigentlich weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum unterliegt, dem Volk vorlegen. Gemäss Artikel 19 Absatz 2 kann der Grosse Rat beschliessen, Angelegenheiten, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über den Steuerfuss, den Voranschlag und die Staatsrechnung. Diese kann man ohne den Beschluss des Grossen Rates nicht dem fakultativen Referendum unterstellen oder überhaupt nicht dem fakultativen Referendum unterstellen.“ Das tönt jetzt vielleicht ein wenig kompliziert, aber was bedeutet es in der Praxis? Welche Möglichkeiten hat der Grosse Rat? Bei Beschlüssen, die gemäss Verfassung in seine abschliessende Kompetenz fallen, kann der Grosse Rat wählen. Er kann ohne Mitwirkung des Volkes beschliessen. Das wird ja wohl der Normalfall sein. Er unterstellt den Beschluss dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 19 Absatz 2 oder er unterstellt diesen Beschluss direkt dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 18 Ziffer 6. Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an den WM-Kredit. Habe ich Ihre Frage so beantwortet und hat das zur Klärung beigetragen?

Robustelli: Sie haben einerseits von Geschäften und andererseits von Angelegenheiten geredet. Mir wäre das Wort „Geschäfte“ lieber. Ich möchte das an die Kommission zurückgeben, die vielleicht noch mal darüber berätet. Ich kann sonst mit beidem leben, denn Sie haben von beidem gesprochen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich nehme das so entgegennehmen und wir prüfen das. Bei der zweiten Lesung kommen wir noch einmal darauf zurück.

Standespräsident Locher: Dann kann ich davon ausgehen, dass Artikel 18 Ziffer 6 neu bereinigt ist? Das scheint der Fall.

Art. 21 Abs. 2

Loepfe: In Artikel 21 Absatz 2 wird festgehalten, das im Falle der obligatorischen oder fakultativen Referenden eine Variante vorgeschlagen werden kann. Ich frage mich nun, was das für ein Sinn macht, wenn man in einem fakultativen Referendum eine Variante vorschlägt? Ich gehe davon aus, dass in der Regel im Falle des fakultativen Referendums, wie wir das vorher besprochen haben, das eher selten ergriffen werden wird. Dann wird man möglicherweise Varianten für nichts produzieren, da diese ja, wenn das Referendum nicht ergriffen wird, auch gar nicht zur Abstimmung gelangen. Hier möchte ich wissen, welche Überlegungen die Kommission angestellt hatte.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich kann Ihnen nicht sagen, was die Kommission darüber gedacht hat, weil wir darüber nicht gesprochen haben. Aber ich möchte vielleicht der Regierungsrätin diese Frage geben?

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich kann Ihnen jetzt kein konkretes Beispiel nennen. Es ist so, dass bei Geschäften, die künftig dem fakultativen Referendum unterstehen – und heute ja zum Teil dem obligatorischen Referendum unterstehen, zu einem guten Teil – es eben vorstellbar ist, dass im Grossen Rat beschlossen wird, zwei Varianten, eine Haupt- und eine Nebenvariante, zu verabschieden. Man wartet also, ob das fakultative Referendum ergriffen wird. Das ist rechtlich an sich in Ordnung. Es ist aber richtig, Grossrat Loepfe, dass allenfalls ein Vorschlag produziert wird, der vielleicht gar nicht gebraucht wird.

Loepfe: Aufgrund der Antwort sehe ich mich gezwungen, hier einen Antrag zu stellen. Ich gehe davon aus, dass wenn der Grosse Rat eine Variante produziert, er dann tatsächlich nach Artikel 18 Ziffer 6 neu beschliesst, das dem Volke zu unterbreiten. In diesem Sinne macht das für mich keinen Sinn und daher stelle ich meinen Antrag, dass in Artikel 21 Absatz 2 „oder dem fakultativen“ gestrichen wird, so dass der Satz heisst: „Er kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.“ und dass in Absatz 3 der letzte Satz gestrichen wird, der da lautet: „Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt die Variante dahin.“

Pfenninger: Ich muss den Antrag von Grossrat Loepfe unterstützen. Nach meinem Verständnis – vielleicht kann mich die Regierungsrätin oder die Kommissionspräsidentin korrigieren – ist es vom Verfahren her so, dass man ja eigentlich ein Referendum nur gegen einen Beschluss eben des Grossen Rates ergreifen kann. Es kann ja nicht sein, dass von einem

ergriffenen Referendum das Geschäft nochmals an den Grosse Rat kommt und wir hier nochmals eine Variante diskutieren. Das ist vom Verfahren her kaum gegeben. Also hier muss man sicher das nochmals gut durchschauen. Ich würde sagen, im Moment sollte man den Vorschlag von Grossrat Loepfe unterstützen. Allenfalls kann die Vorberatungskommission zu Händen der zweiten Lesung dies nochmals prüfen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Ich gebe zu, ich war vom Antrag von Grossrat Loepfe ein wenig überumpelt, weil ich mir spontan nichts darunter vorstellen kann. Bevor wir aber jetzt vorschnell einen Beschluss fassen, schlage ich vor, dass wir diese Frage zurück in die Kommission nehmen, das diskutieren und auch Anwendungsfälle prüfen. Wenn sich keine ergeben, dann würden wir von der Kommission eine Abänderung vorschlagen. Kann sich Grossrat Loepfe damit einverstanden erklären?

Art. 22 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (11 Stimmen, Sprecher Walther) und Regierung
Gemäss Botschaft.

b) Antrag Kommissionsminderheit 1 (5 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli)
Gestrichen.

c) Antrag Kommissionsminderheit 2 (2 Stimmen, Sprecher Zindel)
Sie werden dabei vom Kanton unterstützt [...], sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Bei Artikel 22 Absatz 2 liegen verschiedene Anträge vor. Ich glaube, wir müssen das koordiniert machen. Wir haben eine Kommissionsmehrheit mit Grossrat Walther, eine Kommissionsminderheit die ich vertrete, und eine zweite Kommissionsminderheit, die Grossrat Zindel vertritt. Das sind drei Hauptanträge.

Standespräsident Locher: Ich war zuerst auch der Meinung, dass es drei Hauptanträge sind. Wir müssen zuerst die Kommissionsminderheit, also Minderheit Zindel zu Kommissionsmehrheit Walther stellen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Walther: Ich habe mit diesem Vorgehen keine Probleme und kann mich damit einverstanden erklären.

Walther: „Die Parteien sollen aufgrund ihrer staatspolitischen Bedeutung in der Verfassung erwähnt werden.“ Diese Aussage war in der Vorberatungskommission unbestritten und textlich im Absatz 1 festgehalten. Anders ist es beim 2. Absatz, wo es um die Unterstützung dieser Parteien geht. Es ist verständlich, dass man dabei sogleich und nur an finanzielle Unterstützung denkt. Ich möchte aber betonen, dass es nicht darum geht, Parteikassen zu füllen. Die, wenn auch vornehme, aber oft schwierige Aufgabe der Mittelbeschaffung, bleibt ein Kerngeschäft jeder Partei. Der Kanton kann ihre politische Arbeit erleichtern mit der zur Verfügungstellung von gewissen Infrastrukturen oder indem der Zugang zu nützlichen Informationen erleichtert wird. Es könnten auch

Möglichkeiten der Steuerbefreiung von Parteispenden vorgesehen werden. Die Verfassungskommission hat in ihrem Entwurf die Unterstützung verbindlich vorgeschrieben. Die Regierung hat die Kann-Formulierung gewählt. Nun liegen dazu ein Mini-Variante vor, nämlich ganz zu streichen, eine Midi-Variante, nämlich meiner oder der Kommissionsmehrheit und eine Maxi-Variante vor. Ich meine, dass die Kann-Formulierung der Kommissionsmehrheit und der Regierung den Bedürfnissen der Parteien entgegenkommt und den Befürchtungen der Skeptiker Rechnung trägt. Eine weitergehende, also verbindliche Unterstützung würde Begehrlichkeiten wecken, die weit über das Wünschbare hinausgehen können. Die Streichung des Absatz 2 würde der Bedeutung der Parteien kaum mehr Rechnung tragen. Bewusst beschränkt sich jegliche Unterstützung auf die vom Volke getragenen anerkannten Parteien. Eine weitergehende Hilfeleistung an Gruppierungen aller und verschiedenster Art ist ausgeschlossen. Selbstverständlich hat das Gesetz die Abgrenzung vorzunehmen, welche Parteien unterstützungswürdig sind. Auch alles weitere muss auf Gesetzesstufe geregelt werden. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit und der Regierung. Es ist im jetzigen Zeitpunkt politisch klug. Damit entsteht kein direkter Anspruch. Die Möglichkeit aber, die Arbeit der Parteien zu unterstützen, ist gewährleistet.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Wir beantragen die Streichung von Artikel 22 Absatz 2. Grundsätzlich begrüsst die ganze Kommission, dass die politischen Parteien in der Verfassung erwähnt werden. Die Parteien erfüllen eine wichtige und staatstragende Aufgabe. Das ist unbestritten. Die Regierung betont, dass mit der Wortwahl von Absatz 2 nicht nur die finanzielle Unterstützung von politischen Parteien gemeint sei, sondern diese auch anderweitig unterstützt werden können. Zu denken ist dabei sicher an den koordinierten Versand von Unterlagen oder an das zur Verfügungstellen von Räumlichkeiten oder gar durch Massnahmen im Steuerrecht. Dagegen ist grundsätzlich auch nichts einzuwenden. Die grosse Gefahr besteht jedoch bei der Abgrenzung. Welche Gruppierungen gelten als Parteien und haben Anspruch auf Unterstützung? Welche Gruppierungen erfüllen die erforderlichen Kriterien nicht? Sie sagen nun, das Gesetz soll die Kriterien schaffen. Ja, einverstanden. Das Gesetz wird dann irgendwie regeln, dass Parteien, welche demokratische oder rechtsstaatliche Grundsätze respektieren, kein links- oder rechtsradikales Gedankengut vertreten usw. Unterstützung finden sollen. Die Schwierigkeit aber, eine Gruppierung als nicht demokratisch und nicht rechtsstaatlich zu qualifizieren ist gross, und hier die Grenzen zu ziehen, ist äusserst schwierig. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Eine Gruppierung, welche die Zuwanderung von Ausländern verbieten oder massiv einschränken will, macht von Gesetzes wegen nichts Verbotenes. Dies gilt auch für eine Gruppierung, welche mit absolut polemischen Argumenten ihre Sache vertritt. Dennoch hätte ich grosse Mühe, diese eine Unterstützung durch den Staat zukommen zu lassen. Auch die Frage, welche Gruppierung eine Partei ist, ist nicht leicht zu beantworten. Dass die im Rat vertretenen Gruppierungen unterstützungsfähige Parteien sind, bezweifelt niemand. Aber der Einzug in ein Parlament kann wohl kaum ein Abgrenzungskriterium sein. Sie sehen, gerade die Abgrenzungskriterien sind absolut schwierig zu setzen. In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Zindel: Ich verstehe meine Minderheitspositionierung nicht als Maxi-Variante, sondern schlicht und einfach einmal et-

was, was wir wirklich substanziell gestalten. Aus zwei Gründen bin ich dafür, dass wir wirklich Parteien unterstützen. Ich sage Ihnen, ich spreche nicht als persönlich Betroffener, denn ich bin erst seit kurzer Zeit Mitglied einer Partei. Von daher kann ich das Ganze ziemlich von aussen her anschauen. Grund 1 für mich: Parteien sind Milchkühe, die man nicht füttert. Wir halten in Artikel 1 fest: „Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit.“ Das ist nur ein Bruchteil ihrer staatstragenden Funktion. Eine Auswahl, was eine Partei auch noch tut: Die Parteien halten, angesichts der fatalen Konzentrierung unserer Gesellschaft auf das egoistische Privatwohl, das Anliegen der Politik wach, der Gestaltung der Polis der Stadt. 2. Parteien rekrutieren, motivieren, schulen und prägen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger auf allen Ebenen. 3. Können Sie sich unser Bildungssystem mit der Volksschule ohne die von den Parteien rekrutierten Behörden vorstellen? Parteien bilden den politischen „think tank“, wenn der Tank nicht zu voll ist. Parteien veranstalten, posieren, plakatieren, polemisieren, kollektieren, kommunizieren, konkurrieren, exponieren sich, stecken Verletzungen ein und bezahlen das alles aus dem eigenen Sack. Ein hohes Engagement an Freizeit und persönlichen Finanzen ist damit verbunden. Und das ist auch richtig so. Nur, soll man eine Kuh nur melken, darf sie nicht auch Futter bekommen? Unser Medienbeauftragter verbringt etwa zehn Samstage an Fraktionssitzungen, opfert seine Freizeit und muss das Abonnement für die Unterlagen selber bezahlen. Welche Anreizsysteme schaffen wir? Ich finde, eine gute Milchkuh sollte von denen gefüttert werden, die sie melken. Von einer doch oft passiven politabstinenten Mehrheit mit einer sehr grossen Anspruchshaltung. Wenn wir für eine ladinische Übersetzung, die von sieben Leuten bezogen wird, Geld haben, sollten wir doch auch für Parteiarbeit etwas Geld bereitstellen.

Der zweite Grund: Milchkühe, die man nicht füttert, grasen unter dem Zaun hindurch. Für eine saubere Demokratie finde ich eine transparente Mitfinanzierung von Parteien durch die öffentliche Hand weniger brisant als der permanente Druck auf diejenigen, die mit der Geldauf- und eintreiberei betraut sind. Es ist dieser Druck, der den Nährboden für gewisse Abhängigkeiten und Gefälligkeiten bildet. Ich sage nicht, dass wir parteispensendenskandalanfällig sind. Enron ist sicher weit weg. Aber etwas sollten wir wissen: Wer spendet und sponsert, steuert irgendwie auch mit. Ich bevorzuge da lieber eine saubere und transparente Angelegenheit. Es gibt gute Parteiförderungsgesetze, z.B. in Basel Land, wo die Sitzverteilung in den verschiedenen politischen Ebenen ein gutes Kriterium, ein Gütesiegel für die Parteien ist. Ich bitte Sie, um Grossrat Brüesch's Bild zu nehmen, lassen Sie uns der Verfassung noch ein bisschen Flügel verleihen.

Nick: Wir stehen vor einem Problem, das gelöst werden muss. Es ist ein heisses Eisen, packen wir's an. Indem wir diesen Artikel streichen, lösen wir dieses Problem eben gerade nicht und damit beantrage ich, Kommissionsminderheit eins nicht zuzustimmen. Die vielen Fragen, die die Kommissionssprecherin der Kommissionsminderheit 1 anspricht, lösen ja andere Staaten offenbar problemlos. Die kennen die Parteifinanzierung. Das kann ja keine Begründung sein, dass wir das in der Schweiz, im Kanton Graubünden, nicht auf Gesetzesebene lösen könnten, insbesondere diese zugegebenermassen nicht einfachen Abgrenzungsprobleme. Aber ich denke, was andere können, können wir auch. Es geht bei diesem Artikel darum, ein Anreizsystem für die politische Arbeit zu schaffen. Die vierte Macht, die Medien, erhalten öf-

fentliche Mittel in beträchtlichem Ausmass. Ich denke nicht an die geschriebene Presse, sondern an die anderen und die Parteien, welche Basisarbeit leisten. Es geht mir aber hier, und das möchte ich klar sagen, nicht darum, dass Gelder fliessen. Im Gegenteil. Damit lehne ich auch die Kommissionsminderheit 2 ab. Ich möchte nicht, dass aufgrund dieser Bestimmung unbedingt Gelder fliessen. Es ist einfach ein Bekenntnis zu den Parteien, die viel Energie in die Arbeit stecken. Ich erinnere daran, dass die Kantone Aargau, Bern und Tessin ähnliche Formulierungen wie Artikel 22 Absatz 2 kennen. Und aufgrund dieser Bestimmung fliessen keine Gelder. Es muss ein Gesetz erlassen werden. Es ist wichtig, dass wir auch Zeichen setzen. Hier können wir ein Zeichen für die politische Arbeit setzen, und deshalb unterstütze ich die Kommissionsmehrheit.

Zegg: Ich bitte Sie, hier die Kommissionsmehrheit und die Regierung zu unterstützen. Die Parteien spielen eine ganz wichtige Rolle in unserem Staat. Wir brauchen diese, und arbeiten können die Parteien nur dann, wenn sie auch über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Die Abgrenzung scheint mir nicht so ausserordentlich schwierig, wie das Grossrätin Cahannes dargelegt hat. Ein einfacher Grundsatz ist, dass jede Parteiunterstützung im Parlament Vertreter hält. Dies wäre eine ganz einfache Abgrenzung. Das sollte kein Problem sein. Im Übrigen wissen wir, das haben wir ja gelesen, von Parteispenskandalen in Deutschland. Ursprünglich war's die CDU. Nun ist die SPD dran. Aber Grossrat Walther hat schon ausgeführt, dass wir kein direktes Geld vom Staat möchten. Wir möchten einfach eine Entlastung vom Staat, indem er seine Dienste und seine Einrichtungen zur Verfügung stellt. Und dann wie gesagt auch Erleichterungen in Gesetzen, wenn man Parteien sponsert, damit man das irgendwie von der Steuer absetzen kann. Das wäre ein erster Schritt. Aber wir müssen das lösen. Eine klare Lösung ist hier viel besser. Sonst kommen wir in einem Graubereich, der eben auch nicht wünschenswert ist. Grossrat Nick hat angetönt, wenn die Parteien nicht die Wahlpropaganda machen, dann machen das die Medien. Dann überlassen wir die ganze Macht den Medien, und diese ist meiner Auffassung nach ohnehin schon sehr stark. Wir müssen also die Parteien unterstützen und fördern, damit diese Meinung auch zum Tragen kommt. Darum bitte ich Sie, mit der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu stimmen.

Luzi: Ich war mit Christian Walther gleichzeitig Parteipräsident. Im Gegensatz zu ihm gehöre ich aber zur Kommissionsminderheit eins. Ich bitte Sie also, den Vorschlag von Kommissionspräsidentin zu unterstützen. Ich unterstütze diesen Vorschlag nicht, weil ich die Bedeutung der Parteien verkennen würde. Ich teile hier die Auffassung von Grossrat Zindel wie auch von Grossrat Walther. Unsere Parteien haben in unserer direkten Demokratie eine bedeutende Rolle. Sie brauchen Unterstützung und erfordern auch Unterstützung und rechtfertigen auch Unterstützung. Aber ich bitte Sie den Absatz zu streichen, weil ich hier Abgrenzungsprobleme auf uns zukommen sehe, die nicht einfach zu lösen sind. Hier werden Ansprüche und Begehrlichkeiten gestellt, die heikle und schwierige Gratwanderungen erfordern und die wirklich problematische Entscheide erfordern und auch erforderlich machen werden. Wir müssen davon ausgehen, dass mit dieser Formulierung nicht nur jene Parteien, die hier im Saal sitzen, Ansprüche stellen werden. Ich teile die Auffassung wirklich nicht, dass wir eine solche Abgrenzung formulieren können, dass nur jene Parteien, die im Rat ver-

treten sind, Anspruch auf Unterstützung haben. Auch andere Gruppierungen werden Anspruch erheben, demokratisch zu sein und rechtsstaatliche Grundsätze zu befolgen. Unsere Präsidentin hat ein Beispiel erwähnt. Und das Beispiel anderer Staaten, die Parteiunterstützungsgesetze kennen, die lassen nicht gerade Mut fassen, hier auch solche Bestimmungen zu erlassen. Schauen Sie nach Deutschland oder nach Amerika. Ich möchte nicht, im Gegensatz zu Grossrat Zindel, über ein Verhinderungsgesetz – wie Baselland es kennt – Verhinderungen erlassen müssen und Bestimmungen formulieren müssen, die Ausschlussgründe formulieren oder zu formulieren versuchen. Es wird schwierig sein, solche Formulierungen zu finden. Das sind schwierige Übungen, die wir nur vermeiden können, wenn wir den Absatz einfach streichen. Bitte unterstützen Sie den Vorschlag unserer Kommissionspräsidentin.

Keller: Die ideelle Unterstützung von Parteien ist jederzeit möglich und wenn das hier so beschrieben wäre, hätte ich keine Mühe, dem zuzustimmen. Aber bereits das zweite Votum hat uns ganz klar vor Augen geführt, dass es hier nur um Geld geht. Kaum hat der zweite Redner das Wort ergriffen, hat er von Milchkühen gesprochen und es war offensichtlich, dass es hier wirklich nur ums Geld und nicht in erster Linie um eine ideelle Unterstützung geht. Mit der Parteienfinanzierung wird ausserdem meiner Meinung nach eine unerwünschte Funktionärmentalität gefördert. Denn geschenktes Geld wird immer leichter und unüberlegter ausgegeben als mühsam erworbenes. Wie mir bekannt ist, ist es mühsam erworben, wenn man in der Partei Geld ausgibt. Dass geschenktes Geld leichter ausgegeben wird als mühsam erworbenes, wissen niemand besser als wir Parlamentarier und wir wissen auch, dass wir sehr schnell vom kleinen Finger bei der Hand um beim Arm sind. Ich unterstütze aus diesen Gründen den Streichungsantrag. Denn ich weiss als langjähriger Parteikassier, dass die Führung eines ausgeglichenen Haushalts auch in einer Partei sehr schwierig ist und unternehmerisches Denken erfordert. Ich meine, das ist ganz gut so.

Augustin: Klar ist eines: Ohne Geld machen Sie keine Politik. Das weiss der ehemalige Parteipräsident der SVP Graubünden so gut wie derjenige der CVP. Denn die SVP Schweiz ist das beste Beispiel dafür, was man mit Geld erreichen kann. Und die SVP der Stadt Zürich beispielsweise noch besser. Die SVP Graubünden ist eine, die kein Geld ausgibt und darum bei den letzten Grossratswahlen verloren hat. Ueli Maurer hat dann deutsch und deutlich die Leviten gelesen. Das ist die Situation. Alle Vorredner sind doch in etwa eins einig gewesen, nämlich dass Parteien staatstragende Funktion haben. Grossrat Luzi hat das bestens ausgeführt, Grossrat Zindel hat das rhetorisch noch brillanter auf den Punkt gebracht. Die Frage ist nun wie Grossrat Zindel gesagt hat: Wollen wir nur eine Milchkuh haben, die wir nur melken, oder füttern wir sie auch gelegentlich? Wie oft, in welchem Rahmen, das kann man im Detail alles noch definieren. Aber ich glaube, ohne Fütterung dieser Milchkuh funktioniert sie eben nicht oder dann treten andere auf das politische Parkett auf, die weit weniger demokratisch legitimiert sind, aber finanzielle Potenz hinter sich haben und die Parteien konkurrenzieren. Die Medien sind die einen. Die Macht der Medien konzentriert sich auf sehr wenige Verlagshäuser in diesem Lande, was nicht unproblematisch ist. Die schriftlichen Printmedien. Die Macht des Radios, des Fernsehens ist auch wiederum konzentriert, wobei dort wird es subventio-

niert. Grossrat Nick hat darauf hingewiesen. Wenn wir hier ein Gegenpol schaffen wollen, dann müssen wir zu diesen Parteien stehen und auch sagen, dass wir für die Fütterung dieser Parteien sind. Auch, und nicht nur im Sinne ideeller und indirekter Unterstützung, sondern durchaus auch mit finanziellen Mitteln. Denn wenn Sie beispielsweise nur erlauben, was Grossrat Walther angesprochen hat, dass Spenden abzugsfähig wären bei den Steuern, dann ist das an sich schon gut, aber Sie fördern damit immer noch, dass etwas gegeben wird, um was zu erreichen. Zum Abgrenzungskriterium. Das ist nicht schwierig. Wir sind Gesetzgeber, wir können und müssen definieren, wer dann in den Genuss dieser Unterstützung kommt. Und ich habe es hier mit Grossrat Zegg. Für mich ist klar, Parteien haben nur dann einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie in einem Parlament vertreten sind. Ansonsten sind sie nämlich vom Volk nicht in genügendem Ausmass getragen. Das Abgrenzungskriterium ist, wie das auch in anderen Ländern die Parteifinanzierung kennen, die Mitgliedschaft von entsprechenden Abgeordneten in einem Parlament. Wer nicht im Parlament vertreten ist, ist auch nicht unterstützungswürdig. Und nun zum Kriterium der Abgrenzung bei demokratischem und rechtsstaatlichem Aufbau: Auch das ist einfach. Wir können das definieren. Wer nicht in der Vereinsform der Schweizerischen ZGB organisiert ist, ist nicht demokratisch und nicht rechtsstaatlich organisiert. Wir sind Gesetzgeber. Wir müssen nur sagen, was wir wollen und nicht so tun, wie wenn das so schwierig wäre, weil wir es nicht definieren wollen. Im Kern stimmen Sie nicht der Kommissionsminderheit Cahannes zu. Ob Sie dann mit der Kommissionsmehrheit und Regierung stimmen wollen oder mit der etwas stringenteren Fassung von Kommissionsminderheit Zindel, überlasse ich Ihnen. Persönlich bin ich eher bei der Variante 2. Und zwar als ehemaliger Parteipräsident, weil ich weiss, wie wichtig das Geld ist und wie wenig man ohne finanzielle Mittel bewirken kann.

Koch: Die Parteien, ob gross oder klein, brauchen dringend finanzielle Unterstützung. Soll es bei Wahlen nicht weiter diese sehr grossen Unterschiede beim Werbematerial geben? Ich hatte einen Antrag in diese Richtung gestellt, in Davos, wo ich beantragte, dass jede Partei so und so viel Geld bekommen soll. Mit dem Geld wäre Werbung zu treiben, und dann wäre auch eine gewisse Gerechtigkeit vorhanden. Darum ist es eben wichtig, dass der Kanton unterstützt. Die Kann-Formel ist etwas wässrig. Mindestens aber müssten Steuererleichterungen für Parteispenden und Mandatsabgaben bis zu einer gewissen Höhe neu gefasst werden. Für mich ist also klar, dass der Kanton unterstützt. Streichen wäre für mich einer neuen Verfassung nicht würdig.

Cavigelli: Ich möchte auch in die Kerbe schlagen, dass die Parteien zu unterstützen sind. Und zwar müssen wir doch einfach feststellen, dass die Behandlung der Parteien stiefmütterlich ist, gemessen an der Bedeutung, die sie an sich erfüllen für diesen Staat. Wenn wir die Beispiele hören, die Ratskollegin Cahannes erwähnt, wie koordinierter Versand von Unterlagen, selbst so etwas wäre ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich. Es wäre beispielsweise nicht möglich, dass wir gemeinsam Werbematerial auf die Standeskanzlei bringen würden und alle Parteien gemeinsam dieses Werbematerial in einem Versand versenden lassen würden. Selbst das wäre nicht möglich. Ich denke, die Parteien sind auch im Umfeld insgesamt eingebettet, wo alles ein bisschen professionalisiert wird. Selbst wir in unserem Rat wollen uns professionalisieren, indem wir ständige Kommissionen

schaffen usw., den Aufwand vergrössern und auch die Ansprüche an uns selber höher stellen. Somit dürfen wir eigentlich auch davon ausgehen, dass sich das Umfeld von uns allen und im Staat ganz generell eben verändert hat und dies ist meines Erachtens dann ein klares Zeichen dafür, dass die Parteien zu unterstützen sind. Ich möchte auch in die Kerbe schlagen, dass die Abgrenzungsprobleme an sich etwas völlig gewöhnliches für einen Gesetzgeber sind. Wir müssen uns einfach gewisse Überlegungen machen, die in einem Gesetz festzuhalten sind. Ich kann mir irgendwie schwerlich vorstellen, wieso das in diesem Bereich schwieriger sein sollte als in manch anderen Bereichen. Da muss ich auch Ratskollege Augustin voll und ganz unterstützen. Inhaltlich möchte ich auch das Votum von Grossrat Zindel unterstützen und sagen, dass ich eigentlich genau gleicher Meinung bin wie er. Nur möchte ich den Unterschied zwischen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit, die er vertritt, nur darin sehen, dass man einfach gesetzgeberisch Freiheiten lässt, wenn man der Kommissionsmehrheit folgt. Es heisst dort, man kann unterstützen und nicht, man muss unterstützen. Ich persönlich gehe allerdings ganz klar und fest davon aus, dass diese Unterstützung schlussendlich auch eine Unterstützung in Geldform sein muss. Aber wir sollten uns dennoch gesetzgeberisch einfach die Freiheit lassen, wenigstens auf Gesetzesebene die Regelungen treffen. Wir können ein Gesetz auch leichter abändern als eine Kantonsverfassung. Ich möchte beliebt machen, uns diese Flexibilität zu geben und die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Zinsli: Ich muss auch sagen, ich habe mit dem Vorschlag Zindel sehr viel Sympathien. Denn das Standbein der Politik oder des Staates wird ja sehr stark durch die Parteien getragen. Und wie das Grossrat Augustin gesagt hat, es braucht sehr viel Geld, um diese Sache heute richtig zu machen. Allerdings habe ich andere Argumente als er. Das kann er wohl verstehen. Wenn er nämlich Ueli Maurer zitiert, dann hat er nicht alles zitiert. Ueli Maurer hat gesagt, dass es Geld braucht. Wichtiger ist ja, dass die Partei dort spielt, wo der Ball liegt und nicht in der ballfreien Zone. Dann hat man Erfolg. Warum? Ich habe auch Verständnis, dass es mit der Abgrenzung demokratisch oder nichtdemokratisch Probleme gibt. Warum hat man dann beim Artikel 2 nicht gesagt, und ich möchte das einfach vielleicht die Kommission fragen, ob das Gesetz die finanzielle oder die Unterstützung der politischen Parteien regelt? Denn regelt es das Gesetz, dann ist das Ganze nicht dringend und wir streiten nicht hier in der Verfassung um die Abgrenzung.

Heinz: Ich bekenne mich zu der Minderheit eins, zu Grossrätin Cahannes von der CVP. Ich möchte zu Grossrat Zindel etwas sagen, zum Parteifinanzierungsgesetz von Basel. Sie sagen, das sei ein ganz einfaches Gesetz. Ich finde es hoch kompliziert. Nur noch schnell zu Grossrat Augustin. Ob die SVP bei den letzten Grossratswahlen an Geld verloren hat oder ob sie zu solidarisch gegenüber gewissen Parteien war, lassen wir offen. Ich bitte Sie, Grossrätin Cahannes zu unterstützen.

Suenderhauf: Wer einmal für Parteien Geld gesammelt hat weiss, wie schwierig das es heute ist. Und wenn es früher ein Sammeln war, dann ist es heute mehr und mehr ein Beteln. Zum Teil ist es nur unter erniedrigendsten Umständen überhaupt noch möglich, für die Mittelbeschaffung aufzukommen. Die Wahlen werden immer aufwändiger, Mittel für Abstimmungen stehen keine zur Verfügung. Es sind in der

Regel parastaatliche Institutionen – woher die das Geld auch immer nehmen – die heute die Sachpolitik in Abstimmungen beherrschen. Ich sehe das auch nicht so mit den Abgrenzungsproblemen. Es ist klar, Grossrat Zinsli, unmittelbar gestützt auf die Verfassung wird keine Gruppierung ein Recht ableiten können, finanziell unterstützt zu werden. Das wird auf gesetzlicher Stufe zu regeln sein. Ich kann Ihnen ein einfaches Beispiel machen. Ich möchte hier nicht Gesetzgebung betreiben, aber man könnte das System, das wir heute haben, nämlich z.B. eine Finanzierung über Fraktionen, indirekt für die Parteien anwenden. Dann hätten wir überhaupt keine Abgrenzungsprobleme. Dann wissen wir, wer das Geld bekommt. Das nur als Beispiel. Ich möchte Sie also dringend unterstützen. Welche Variante, das lasse ich hier offen, das ist auch nicht zu entscheiden, weil wie gesagt, das Ganze auf Gesetzesstufe geregelt wird. Ob die Parteien nun zwingend unterstützt werden müssen oder ob sie einfach unterstützt werden können, ist hier eigentlich von sekundärer Bedeutung. Wichtig ist, dass wir heute die Gelegenheit haben, zu diesen Parteien zu stehen, denen wir alle angehören und die wir unbestrittenermassen als wichtige staatstragende Säulen in diesem Land anerkennen.

Battaglia: Meiner Meinung nach beraten wir hier die Verfassung. Die Einzelheiten müssen wir über ein Gesetz regeln. Ich meine, die gute Arbeit der Parteien ist nicht wegzudenken. Es ist nicht mehr als eine Wertschätzung, wenn wir hier der Minderheit der Kommissionsmehrheit und der Regierung zustimmen.

Luzi: Ich möchte festhalten, dass ich alle Auffassungen teile, die hier kundgetan wurden, nämlich was die Bedeutung der Parteien in unserer direkten Demokratie anbetrifft. Ich teile diese alle. Ich habe keine Probleme damit. Hier geht es lediglich darum, dahinter kann auch die Kommissionsminderheit 1 stehen, dies nicht in der Verfassung festzuhalten, weil damit, und davon bin ich überzeugt, Abgrenzungsprobleme entstehen werden. Wir haben ein Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung. Heute unterstützen wir unsere Fraktionen ohne Verfassungsgrundlage. Ich meine, ich bin nicht Jurist. Dies ist nachher mit dieser Verfassungsgrundlage nicht mehr möglich. Das ist meine Überzeugung. Ein Beispiel: Die Gruppierung AUNS, die in Graubünden fast keine Mitglieder hat, nimmt für sich in Anspruch, rechtsstaatlich und demokratisch aufgebaut zu sein. Ich möchte nicht eine solche Gruppierung unterstützen müssen. Das ist meine ganz feste Meinung. Mit dieser Formulierung bin ich fest überzeugt, müssten wir eine solche Gruppierung unterstützen. Die ist nicht meine Absicht. Lassen Sie diese Verfassungsbestimmung weg, dann haben wir keine Probleme damit.

Birrer: Ich verstehe Ihre abwartende Haltung. Ich möchte die Kommissionsmehrheit und die Regierung unterstützen, weil es mich stört, dass man etwas verhindern möchte, weil man Schwierigkeiten ausweichen möchte. Ich finde, das ist kein ausreichender Grund. Ich bin der Auffassung, dass Schwierigkeiten anderswo unkontrollierbarer wieder auftreten werden, wenn wir jetzt gewissen Schwierigkeiten ausweichen wollen, indem wir diesen Artikel einfach streichen. Ich bin davon überzeugt, dass wir für diese Problematik, die wahrscheinlich wirklich besteht, gute Lösungen auf Gesetzesebene finden werden. Darum unterstütze ich die Kommissionsmehrheit.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Darf ich noch kurz eine Bemerkung zur Frage der Varianten beim fakultativen Referendum machen. Grossrat Pfenninger hat vorhin die Bemerkung angebracht, es könne ja gar nicht sein, weil sich der Grosse Rat ja klar und eindeutig äussern muss. Das ist selbstverständlich so. Es wäre ja vorgesehen, wenn das so in Kraft treten würde, dass man einen Hauptantrag formuliert und diesen auch im Grossen Rat so beschliesst sowie eine Variante für den Fall, dass das Referendum ergriffen wird. Das ist rechtlich absolut korrekt. Der Grosse Rat müsste sich nur dazu aussprechen, was der Hauptantrag ist und für den Fall, dass das fakultative Referendum ergriffen wird, eine Variante zur Verfügung steht. Wenn vom fakultativen Referendum nicht Gebrauch gemacht wird, würde der Hauptantrag in Kraft treten. Das ist rechtlich absolut durchdacht und ist keine Feuerwehübung. Es ist aber dennoch richtig, dass diese Bestimmung noch einmal behandelt wird, weil jetzt Ziffer 6 zu Artikel 18 angenommen wurde. Diese macht es vielleicht überflüssig, dass diese Variante beim fakultativen Referendum auch noch vorgesehen wird. Ich möchte einfach betonen, dass diese Lösung rechtlich sauber ist. Das sage ich jetzt als Juristin.

Als ehemalige Vizepräsidentin einer Kantonalpartei – ich war mit einem heutigen Grossrat zusammen in der Geschäftsleitung – weiss auch ich was es heisst, auf Geldsuche zu gehen. Aber ich meine, das allein würde ja nicht ausreichen, um einen solchen Artikel in eine Kantonsverfassung hineinzunehmen. Es sind vielmehr grundsätzliche Überlegungen, die es meines Erachtens als notwendig erscheinen lassen, dass man eine solche Bestimmung wie Artikel 22 Absatz 2 aufnimmt. Ich möchte vorausschicken, dass meiner Auffassung nach die heutige Art der Parteienfinanzierung, und da schliesse ich keine Partei aus, auch nicht die CVP, unter demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in jedem Fall über alle Zweifel erhaben ist. Das einfach als Bemerkung. Ich bitte Sie, diese so stehen zu lassen. Wir sagen immer, Parteien seien von grösster Bedeutung. Wir betonen immer wieder, welche Bedeutung die Parteien für unsere gesellschaftspolitische Entwicklung und für die Entwicklung in einem Staat haben. Wir alle wissen das und wir bekräftigen es immer wieder. Nur wenn es darum geht, dem auch tatsächlich Rechnung zu tragen, tun wir uns etwas schwer damit. Wir sagen dann immer wieder, dass es schwierig sei, die genauen Rahmenbedingungen festzulegen. Das ist in der Regel die Aussage, wenn man etwas nicht will. Ich kann Ihnen auch sagen, dass wir heute keine Rechtsgrundlagen haben – Grossrat Cavigelli hat es gesagt – um vernünftige und im Interesse aller Parteien liegende Regelungen zu treffen. Beispielsweise können wir bei einer Regierungsratswahl nicht die Wahlempfehlungen gemeinsam von der kantonalen Verwaltung aus laufen lassen, weil wir für die finanziellen Folgen keine Rechtsgrundlage haben. An sich müsste jeder Bürger in diesem Staat sagen, dass es ja vernünftig wäre, es so zu machen, weil alle Beteiligten wirklich davon profitieren könnten. Es gibt tatsächlich schon heute mögliche Kriterien, über die wir dann diskutieren können, wenn wir ein entsprechendes Gesetz schaffen werden. Kriterien könnten beispielsweise sein die Anzahl Wählerstimmen. Die gibt es schon in andern Kantonen. Man kann die Mitgliederzahl im Grossen Rat, die Fraktionen oder irgendeine Variante nehmen. Untauglich für mich wäre es, allein darauf abzustellen, dass jemand als Verein organisiert ist. Damit wäre meines Erachtens, entgegen Grossrat Augustin, die demokratische und rechtsstaatliche Legitimation nicht per se gegeben. Die Kriterien müssten wir also festle-

gen. Wir haben in der Kantonsverfassung noch andere Bestimmungen, die auslegungsbedürftig sein werden. Gestern haben wir eine solche Bestimmung behandelt. Die Bestimmung betreffend die gleichwertigen Sprachen in unserem Kanton, Artikel 3. Auch dort werden wir auf Gesetzesstufe Ausführungsbestimmungen erlassen müssen. Artikel 22 Absatz 2 in der Fassung der Regierung und der Kommissionmehrheit ist ein vernünftiger, pragmatischer und auch gehbarer Weg. Wir sollten diesen ehrlicher Weise jetzt gehen.

Zinsli: Ich habe noch keine Antwort bekommen. Ich habe gefragt, warum man den Artikel 2 nicht einfach ersetzt? Das Gesetz regelt die Unterstützung der politischen Parteien und dann hat man das Thema Abgrenzung usw. nicht drin. Allenfalls sind hier noch zu wenig Anträge, der Landespräsident ist mit der Abstimmung zu wenig gefordert.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich meine, dass die Bestimmung, wie sie hier formuliert ist, der Sachlage am nächsten kommt und dass wir abstimmen sollten. Ich halte am Antrag fest, wie er in der Botschaft formuliert ist.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Damit ich zu dieser Frage auch noch Stellung nehme. Wir brauchen so oder so ein Gesetz und Grossrat Suenderhauf hat es meiner Meinung nach schon ausreichend beantwortet. Nur gestützt auf diese Grundlage kann man da keinen Anspruch ableiten. Hier sind einfach die Grundsätze drin und die kann ich voll und ganz unterstützen. Die werden auch im Gesetz ein Einlass finden und konkretisiert werden müssen.

Zindel: Falls Sie immer noch der Meinung sind, wir sollten Absatz 2 streichen, dann müssen Sie eine Antwort auf die Frage haben: Warum geben wir Gelder für die Pflege unserer Eltern aus, für die Aufführung eines Mozartkonzertes und für die Durchführung von Ski-Wettkämpfen – die als Plattform für die Werbeindustrie dienen – und ausgerechnet im Kerngeschäft der Politik, wo es um Man-Power, um ideengetriebene Lösungsansätze geht, nicht? Für Ressourcen für das Gemeinwohl, dort wollen wir kein Geld ausgeben. Da müssen Sie die Frage beantworten, warum Sie dort so prude und spröde sind und an andern Orten sehr grosszügig. Meine Differenz zur Kommissionmehrheit ist einfach die, dass ich sage, packen wir es an und schieben es nicht auf die lange Bank.

Cahannes Renggli; Kommissionspräsidentin: Als Paradebeispiel wurde immer der Kanton Basel Land erwähnt. Ich vermute Ihnen jetzt etwas. Das Parteiförderungsgesetz des Kantons Basel wurde zu einem Parteifinanzierungsgesetz. Und was ist damit geschehen? Das Volk hat es abgelehnt und der Kanton Baselland hat kein Parteiförderungsgesetz. Die gemachten Beispiele anderer Staaten sind für mich Anti-Beispiele und die zeigen gerade auf, wo die Schwierigkeiten liegen und ich meine, mit dem Absatz schaffen wir Probleme, anstelle dass wir Lösungen anbieten. In diesem Sinne bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Walther: Der Punkt der Abgrenzung, wie ihn die Kommissionspräsidentin angesprochen hat, wurde auch von Grossrat Augustin und Grossrat Suenderhauf ausgeführt. Der ist doch lösbar. Ich will nicht näher darauf eintreten, aber ich meine, wir haben schon viel kompliziertere Gesetze geschaffen als eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Parteien. Da sehe ich überhaupt keine Schwierigkeiten. Das darf es nicht sein,

das uns hindert, eine solche Formulierung in die Verfassung aufzunehmen. Das andere, ich betone es nochmals, ist Sache der Gesetzgebung. Die Partei als Kuh, dieser Vergleich hat mir sehr gut gefallen, Grossrat Zindel. Da sind die Parteikaschiere, das wären die Sennen, und der Parteipräsident wäre der Oberhirte. Das sind schon fast biblische Verhältnisse. Aber bei den Kühen kommt man von Subventionen weg, und Grossrat Zindel möchte hier eine Subvention einführen. Und schauen Sie, genau dann haben wir das Problem, wenn es zum Obligatorium, also zu der Muss-Formulierung kommt. Nämlich dann frage ich Sie: Nach welchen Kriterien wollen Sie dann verteilen? Geht es dann nach der Anzahl der Parteimitglieder, geht es nach der Wichtigkeit der Partei, geht es nach dem Erfolg der Partei? Dann haben wir ein ganz grosses Problem. Und ich meine, der Kanton soll „können-können“ und nicht „müssen-müssen“. Und Grossrat Luzi. Er hat einfach vor der Begehrlichkeit Angst. Aber auch da liegt es an uns, das Gesetz so zu formulieren, dass es hier nicht ausufern oder überborden kann. Ich meine, wenn Sie der Kommissionmehrheit und der Regierung zustimmen, dann haben wir einen ausgewogenen Vorschlag: Bündnerisch, und damit können wir leben. Und ich möchte noch Wilhelm Busch zitieren: „Ein Onkel, der Gutes mitbringt ist besser als die Tante, die nur Klavier spielt.“

Abstimmung 1: Kommissionmehrheit zu Kommissionsminderheit 2

Der Antrag der Kommissionmehrheit wird mit 82 Stimmen zu 7 genehmigt.

Abstimmung 2: Kommissionmehrheit zu Kommissionsminderheit 1

Der Antrag der Kommissionmehrheit wird mit 88 Stimmen zu 18 genehmigt.

Art. 23 Abs. 3 (neu)

Antrag Kommissionmehrheit (14 Stimmen, Sprecherin Valsecchi)

Gemäss Botschaft.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecher Augustin)

Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden und Gerichten.

Valsecchi: Im Minderheitsantrag beim Artikel 23 wird der Grundsatz für ein Amtsenthebungsverfahren statuiert. Die Detailregelung habe durch die Gesetzgebung zu erfolgen. Es soll damit eine Möglichkeit geschaffen werden, um im Kanton ein Amtsenthebungsverfahren durchzuführen. Abgesehen vom aktuellen Vorfall sind auch Fälle denkbar, bei denen eine Person ihr Amt nicht mehr ausüben kann, aber nicht in der Lage ist, den Rücktritt zu erklären. Es stellt sich daher, wie ich bereits schon beim Eintreten gesagt habe, die Grundsatzfrage, ob diese seltenen Fälle verfassungs- und gesetzgeberisch geregelt werden sollen oder ob die Institutionen stark genug sind, um einen Ausfall für eine gewisse Zeit zu überbrücken, sofern einmal eine solche Situation überhaupt eintritt. Und dieser Tatbeweis, der wird ja zur Zeit erbracht. Deshalb kommt die Kommissionmehrheit in ihren Abwägungen zum Schluss, dass es mehrere Komponenten gibt, ein Amtsenthebungsverfahren abzulehnen. Die Realität macht deutlich, dass es sich um Einzelfälle handelt. Einzelfälle, die sich zudem noch aus den verschiedensten Gründen manifes-

tieren und deshalb nicht mit einem Einheitsverfahren gelöst werden können. Die verschiedensten Verfahren müssten festgelegt werden, wobei gerade auch dabei zu beachten ist, dass solche Verfahren an und für sich in der Abwicklung sehr schwierig sind. Wenn wir uns das vorgefallene Ereignis vor Augen führen, ist offenkundig, dass solche Verfahren nicht damit gelöst werden können, indem z.B. wie im Kanton Schaffhausen festgehalten wird, dass bei offenkundiger Amtsunfähigkeit mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit Mitglieder der Regierung und vom Kantonsrat gewählten Behörden durch den Kantonsrat ihres Amtes enthoben werden können. Es wird dabei auch offensichtlich, dass wir hier in einen Bereich schlittern, der ein Potential an Missbräuchen beinhaltet kann. Nicht zuletzt ist es auch als problematisch zu beurteilen, dass ein vom Volk gewähltes, z.B. Regierungsmitglied, durch eine Behörde des Amtes enthoben werden kann. Im vorgeschlagenen Antrag werden ausserdem Richter und Richterinnen einbezogen, was auch dazu führen könnte, dass die Gerichtsbereiche verpolitisiert werden. Abschliessend ist deshalb festzuhalten: Selbst wenn es in einzelnen Fällen zu schwierigen Situationen kommt und das Durchtragen und das Lösen der Problematik für die Beteiligten an die Grenzen des Zumutbaren geht, kommt die Kommissionsmehrheit zur Ansicht, dass ein Amtsenthebungsverfahren kein akzeptables und förderliches Instrument darstellt. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen und auf ein Amtsenthebungsverfahren zu verzichten.

Augustin: Ich möchte Ihnen namens der Minderheit beliebt machen, eine solche Bestimmung bezüglich Amtsenthebungsverfahren in die Verfassung aufzunehmen. Klar ist dabei, dass, wie Grossrätin Valsecchi bereits gesagt hat, die näheren Details, und das sagt die Bestimmung auch explizit, in einem Gesetz zu regeln sind, also Voraussetzungen und Bedingungen und das ganze Verfahren einer solchen Amtsenthebung. Von daher vermag ich auch nicht zu erkennen, wie Grossrätin Valsecchi das uns beliebt machen möchte, dass ein grosses Missbrauchspotential vorhanden sein könnte. Wir hätten es als Gesetzgeber in der Hand zu definieren, unter welchen Bedingungen eine solche Amtsenthebung stattfinden könnte und wann eben nicht. Tatsache ist, dass einige andere Kantonsverfassungen eine solche Amtsenthebungsmöglichkeit ebenfalls kennen. Auch beispielsweise die amerikanische Verfassung – ich will vielleicht den Vergleich nicht machen, ich habe heute Vormittag gesagt, man soll Graubünden nicht mit England und den Vereinigten Staaten vergleichen – kennt eine solche Amtsenthebung, eine solche Impeachment-Regel. Und Sie haben gesehen, dass natürlich ein solches Impeachment-Verfahren zur Anwendung kommen kann oder auch nicht. Im Fall Nixon wurde es mehr oder weniger durchgeführt und dann ist Nixon zurückgetreten. Im Falle Clinton wurde es dann schlussendlich nicht verwirklicht. Ob in einer Übergangszeit akzeptiert würde, dass auch der Amtsenthebung würdige Personen trotzdem im Amt bleiben, ist eine politische Wertungsfrage. Das gebe ich Ihnen gerne zu. Ich möchte allerdings sagen, bezogen auf den aktuellen Fall bin ich etwas anderer Ansicht als Grossrätin Valsecchi. Ich habe es schon in der Kommission gesagt und kann es auch hier sagen, dass das Ganze eines Kantons wie Graubünden unwürdig ist. Die Effizienz und Effektivität der im Amt verbliebenen Person ist gleich Null. Und das zeigt doch in optima forma, dass man vielleicht mindestens die Verfassungsbestimmung hier annehmen sollte. Die Details wären später zu regeln. Noch den Hinweis auf die Gerichte. Es ist richtig, dass nicht nur Behördenmitglieder, seien es

auch Grossräte notabene, einer solchen Guillotine unterzogen werden könnten, und nicht nur Mitglieder der Regierung, sondern eben auch Mitglieder von Gerichten. Bezogen auf die unteren Gerichte, nämlich die erstinstanzlichen Gerichte, kennen wir im Gerichtsverfassungsgesetz eine solche Bestimmung: Das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde der unteren Gerichte kann im Extremfall einen Richter seines Amtes entheben. Vor etwa 20 oder 15 Jahren wurde auch ein Kreispräsident in seinem Amt eingestellt. Wenn das gemäss geltendem Recht richtig ist für die unteren Instanzen, dann müsste es eigentlich auch rechtens sein, dass wir als obere Aufsichtsinstanz und direkte Aufsichtsinstanz für das Kantonsgericht, das wir im Extremfall auch beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht zu dieser Massnahme greifen können sollten. Und schliesslich noch ein kleiner Hinweis. Die ganze Welt ist erstaunt über eine Führungsperson, die im Amt verharrt und die ganze Welt zuschauen muss, wie es eigentlich fast unwürdig ist, dass die betreffende Person im Amt verbleibt. Ich weiss, es ist heikel darüber zu sprechen. Ich spreche vom Papst und ob es nicht auch etwas Gutes an sich hat im Amt zu verbleiben, zu leiden, leiden zu wollen, leiden zu müssen, das Kreuz zu tragen. Da kann man vieles darin philosophieren und hineininterpretieren. Aber ich glaube, wenn man nicht so tief geht, dann müssen Sie mir zugeben dass der Fall auch bei einem Regierungsrat, bei einer Regierungsrätin oder bei einem Grossen Rat wegen plötzlicher Krankheit eintreten könnte. Auch die sind krankheitsanfällig und könnten gleich aussehen und gleich durch diesen Saal wandern, wie es der Papst noch immer in der ganzen Welt tut. Ist das einer Amtsperson würdig oder nicht? Ich glaube eher nicht und möchte Ihnen beliebt machen, deshalb mindestens die Möglichkeit zu schaffen, im Detail dann auf gesetzlicher Ebene das Nähere für ein Impeachment-Verfahren zu regeln.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Gerade das Beispiel des Kantonsgerichtes als Aufsichtsinstanz für die erstinstanzlichen Gerichte zeigt, dass zwischen dem Kantonsgericht, das eine solche Handlung vornehmen würde, und dem Grossen Rat, der allenfalls eine solche Handlung vornehmen würde, doch ein Unterschied besteht. Und stellen Sie sich einmal vor, es würde hier diskutiert, ob ein Kantonsrichter oder ein Verwaltungsrichter abberufen oder zum Rücktritt gezwungen oder ersucht werden soll. Da würde die ganze Geschichte verpolitisiert. Gerade das wäre der Justiz sehr wenig förderlich. Ich meine, wir dürfen das nicht machen. Wir machen hier eine Kantonsverfassung für ein paar Jahrzehnte. Wir hatten verschiedene Fälle in den letzten Jahrzehnten, da gab es Exekutivmitglieder, die aus irgend welchen Gründen zurücktraten. Da brauchte es keine Bestimmung und ich denke, dass wir auch keine brauchen. Wenn man irgendwann einmal eine Angelegenheit hat – um das Wort von Grossrätin Robustelli zu brauchen, sie hat es nicht gerne, ich eigentlich auch nicht, aber man kann es nicht besser umschreiben – die sich vielleicht rechtlich nicht lösen lässt, dann kann das ja nicht dazu verleiten, eine rechtliche Regelung zu treffen für die nächsten Jahrzehnte im Wissen darum, dass man diese kaum brauchen würde. Und dass eine solche eben in gewissen Bereichen, nämlich gerade bei den Obergerichten, zu grossen Schwierigkeiten führen würde, steht für mich fest. Im Übrigen: Wenn ich in einer solchen Verfassung wäre wie der Papst, Grossrat Augustin, würde meine Familie reagieren. Sie müssten mich nicht abberufen.

Jäger: Auch wenn niemand, oder fast niemand zu diesem Artikel 23 Absatz 3 spricht, ist das an sich kein gutes Omen, wenn ich mich jetzt noch für die Minderheit Augustin einsetze. Aber ich tue es trotzdem. Es gibt verschiedene Fälle. Ein Fall ist uns allen am nächsten und wir haben ihn nicht erwähnt. Es gab im Kanton St. Gallen einen Fall, vor ungefähr zehn Jahren, wo ein Regierungsrat aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben konnte, aber auch nicht fähig war, seinen Rücktritt zu erklären. Das war eine sehr schwierige Situation für die Regierung. Wir haben jetzt in Graubünde eben den Fall, den wir nicht namentlich nennen. Er dauert ungefähr anderthalb Jahre. Das ist für das Departement nicht besonders glücklich, für die Regierung auch nicht. Im Extremfall könnte es 4½ Jahre dauern. Überlegen Sie sich einmal, was dann passieren würde. Es ist so, dass es in der Stadt Chur vor 15 Jahren die Polizeiaffäre gab. Viele von Ihnen erinnern sich daran. Eine Affäre, die vor allem aus ganz bestimmten Gründen von Medien angefacht wurde. Die Medien haben gegen den damaligen Departementsvorsteher, der für die Polizei in der Stadt Chur zuständig war, ein extremes Sperrfeuer eröffnet. Der damalige Stadtrat wäre froh gewesen, wenn es ein Amtsenthebungsverfahren gegeben hätte. Dann hätte er sich diesem stellen können. Wenn es eben keine Regelung gibt, dann sind die Behörden gerade in gewissen Situationen auf Gedeih und Verderben den Medien ausgesetzt. Und es gibt keine Spielregeln. Frau Regierungsrätin Widmer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es wenig Fälle geben wird und dass eine solche Regelung, wie die des Minderheitsantrages Augustin, vielleicht ein Jahrzehnt lang oder länger nicht gebraucht wird. Ich erinnere Sie, wir alle sind - fast alle, Grossrätin Joos - in Parteien und in Vereinen. Und in den meisten Vereinen gibt es Statuten, die man nie braucht. Nicht einmal der Vorstand kennt die Statuten. Wir alle kennen solche Vereine. Aber plötzlich braucht man die Statuten und man ist froh, dass es Regelungen gibt. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag Augustin zuzustimmen. Wir brauchen eventuell die Regelung, könnten aber froh sein, eine zu haben.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit Stichentscheid des Standesvizepräsidenten mit 47 Stimmen zu 46 genehmigt.

Art. 24 Abs. 2

Brüesch: Hier hat Grossrat Trepp zu Artikel 24 Absatz 2 und einen neuen Absatz 5 einen Antrag gestellt. Ich würde vorschlagen, dass wir diesen Antrag jetzt behandeln.

Standesvizepräsident Telli: Wir vertreten diese Meinung. Darum gebe ich Grossrat Trepp das Wort um die Formulierung seines Antrages. Dann bereinigen wir Absatz 2 von Artikel 24, dann Artikel 24 Absatz 4, Artikel 52 Absatz 4 und Artikel 94 Absatz 2a.

Art. 24 Abs. 2 und 5

Antrag Trepp

Art. 24 Abs. 2

Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden [...] dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

Art. 24 Abs. 5 (neu)

Die Einsitznahme im Grossen Rat von Angestellten des Kantons und der dem Kanton angegliederten Anstalten wird im Gesetz geregelt.

Art. 24 Abs. 5 (alt) wird Abs. 6.

Trepp: Ich möchte Ihnen beliebt machen, in Absatz 2 auf der zweiten Zeile folgende Wörter her auszustreichen: "sowie das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons". Diese Wörter werden gestrichen und dann entsteht ein neuer Absatz 5: "Die Einsitznahme im Grossen Rat von Angestellten des Kantons und der dem Kanton angegliederten Anstalten wird im Gesetz geregelt." Dann würde aus Absatz 5 alt Absatz 6. Lassen Sie mich das kurz begründen. Auch eine Verfassung ist sicher nicht ewig in Stein gehauen. Die letzte stammt immerhin aus dem vorletzten Jahrhundert. Im Bewusstsein, dass die Verwaltungen überall im Umbruch sind, sollte auch bezüglich der Wählbarkeit von kantonalen Angestellten flexibel reagiert werden können. Ich möchte hier inhaltlich keine Diskussion vom Stapel reissen. Aber ein Gesetz ist doch wesentlich einfacher zu ändern als eine Verfassung. Deshalb sollte hier auf eine all zu starre und absolute Formulierung in der Verfassung verzichtet werden. Wie Sie wissen, gibt es bezüglich der Wählbarkeit von kantonalen Angestellten in verschiedenen Kantonen ganz verschiedene Regelungen. An zwei Beispielen möchte ich aufzeigen, dass es in der Praxis von der Sache her nicht immer zu so einleuchtenden Unterschieden kommen kann. So könnte z.B. ein Chefarzt vom Fontanaspital nicht, einer vom Kreuz- oder Kantonsspital sehr wohl in unseren Reihen sitzen. Das gleiche Problem besteht für Lehrer an einer kantonalen oder an einer privaten Mittelschule. Die Schierser Mittelschullehrerin könnte, die Lehrerin an der Kantonsschule Chur jedoch nicht mit uns hier diskutieren. Wenn ich recht orientiert bin, werden die Löhne all dieser Personen doch weitgehend vom Kanton in irgend einer Form bezahlt, und auch über die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Organisation ist der Kanton weitgehend zuständig. Darum möchte ich Ihnen beliebt machen, diese Streichung vorzunehmen, damit wir flexibel bleiben und dann die Sache gründlich und gesetzlich regeln. Denn die Verfassung, die wird wahrscheinlich in den nächsten 20/50 Jahren nicht so schnell revidiert. Vielleicht irre ich mich auch.

Brüesch; Kommissionsvizepräsident: Vorerst danke ich Grossrat Trepp, dass er mir seinen Antrag bereits vorher vorgelegt hat, damit ich die Gelegenheit kurz überdenken konnte. Das ist sehr anständig. In der Vorberatungskommission respektive insbesondere im dafür zuständigen Ausschuss 3 wurde kurz die Formulierung voll- und hauptamtlich diskutiert. Wobei niemand in Frage stellte, dass diese Regelung von Artikel 24 Absatz 2 nicht auch hinsichtlich voll- und hauptamtlichem Personal des Kantons gerechtfertigt sei. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Antrag Trepp abzulehnen und zwar aus nachfolgenden Überlegungen. In der Gerichtsreform wurde in Artikel 2 Absatz 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes verankert, dass auch nebenamtliche Bezirksrichterinnen und -richter sowie Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten nicht in den Grossen Rat Einsitz nehmen dürfen. Dies bedeutet, dass auch Angehörige einer unteren Stufe der Gerichte aus dem Grossen Rat ausgeschlossen sind, auch wenn sie nur höchst selten zum Einsatz gelangen. Konsequenterweise müsste man sich bei dieser Regelung auch die Frage stellen, ob nicht Gemeindepräsidenten und Gemeindevorstandsmitglieder, also auch die An-

gehörigen einer unteren Stufe der Exekutive, aus dem Grossen Rat ausgeschlossen werden müssten. Dies ist hier jedoch nicht zu diskutieren. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass hier eine Benachteiligung von unteren Richterinnen und Richtern gegenüber Gemeindevorständen vorliegt. Was nun die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons anbelangt, welche in der Hierarchie auf der gleichen Stufe in der Exekutive tätig sind wie der Grosse Rat als Legislative, ist nicht ersichtlich, weshalb voll- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons im Grossen Rat Einsitz nehmen sollten. Die Regierung schreibt dann auch in der Botschaft auf Seite 541, ich zitiere: "Eine Einsitznahme in den Grossen Rat ist somit nur bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 Prozent der Normalarbeitszeit zulässig". Zitat Ende. Dies scheint auch vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen gerechtfertigt und es ist auch konsequent, wenn an der in Artikel 24 Absatz 2 vorgeschlagenen Formulierung festgehalten wird. Es ist gleichsam ein Mindeststandard für die voll- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und es gibt keine Veranlassung, die gesamte Problematik hier herauszunehmen und im Gesetz zu regeln. Dem Anliegen von Grossrat Trepp kann durchaus entgegengekommen werden, weil ja im Absatz 5 von Artikel 24 klar gesagt wird, dass notwendige Ergänzungen in Bezug auf Unvereinbarkeiten im Gesetz geregelt werden können. Damit ist auch die notwendige Flexibilität gewährleistet und es können auch Anpassungen in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem Kanton angegliederten Anstalten im Gesetz vorgenommen werden. Ich bin der Auffassung, dass die Grundsätze jedoch in der Verfassung zu regeln sind, weshalb ich Sie ersuche, den Antrag Trepp abzulehnen.

Marti: In Absatz 1 ist eigentlich der Grundsatz geregelt, dass niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf. Es leuchtet mir nicht ein, weshalb jemand, der zu 49 Prozent beim Kanton arbeitet, Einsitz nehmen darf im Grossen Rat. Ich bin der Meinung, dass im Zeitalter, wo immer mehr Leute flexibel arbeiten, wo immer mehr Leute Teilzeit arbeiten, diese Regelung zu überprüfen ist. Die Aufsichtskontrolle, die entzieht sich ja nicht, wenn bloss 49 Prozent gearbeitet wird. Ich bin deshalb der Meinung, dass diese Regelung, so wie sie hier im Absatz 2 steht, schon deshalb problematisch ist, weil es einen grossen Teil der Angestellten des Kantons nicht erfasst. Zum Zweiten ist aber zurecht von Grossrat Trepp darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Angestellten der Institute, und wir haben immer mehr kantonale Institute, von dieser Regelung ausgenommen werden. Und dies mag nun zum Zweiten nicht einleuchten. Es ist mir nicht klar, weshalb beispielsweise – wir haben kürzlich das Institut der Krankenpflege beschlossen – diese Leute dann Einsitz nehmen dürfen im Grossen Rat, während dem jemand in einer Abteilung des Kantons nicht Einsitz nehmen darf. Oder auch die Frage der Tochtergesellschaften des Kantons bleibt unklar, wenn wir immer mehr privatisieren. Weiter nicht geregelt sind die Auftragsnehmer des Kantons. Ich spreche hier auch heisse Eisen an, die nicht geregelt sind und ich bin dem Kommissionsvizepräsidenten dankbar, dass er auch die Stellung der Gemeindevertreter und der Gemeindepräsidenten angesprochen hat. Als Finanzfachmann habe ich schon mehrmals in diesem Rat erlebt, dass die Behördenvertreter natürlich zu Recht ihre Anliegen hier vertreten haben und eine gewisse Lobby gebildet. Das ist durchaus legitim. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit hier und dort dann auch mal Ausstandsregelungen zum Tragen kommen

sollten. Wenn wir auf der einen Seite beispielsweise im Kanton sparen wollen, dann sollten diejenigen, welche dann den Spareffekt zu ertragen haben, ich sage es mal so, logischerweise dagegen stimmen. Ich bin der Meinung, dass diese Fragen, und deshalb hier auch zu Händen des Protokolls, bei der Behandlung des Gesetzes wirklich eingehend diskutiert werden müssen. Auch die Frage des Personals, welches im Absatz 2 eigentlich so gesehen unvollständig formuliert ist, indem eben das teilzeitliche Personal nicht berücksichtigt wird und auch nicht das Personal der Institute und der Tochtergesellschaften. Ich bin der Meinung, dass kein Personal, auch nicht Teilzeitpersonal, Einsitz nehmen sollte im Grossen Rat. Ich bin hier für eine strikte Trennung, dass eben der Absatz 1 wirklich zum Tragen kommt. Und dort steht eben niemand. Und ich glaube, eine 50-Prozent-Angestellte ist eben auch jemand. Niemand darf einer unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Und dieser Grundsatz sollte dann auch im Gesetz entsprechend verankert werden. Ich empfehle Ihnen deshalb, umfassend diese Frage im Gesetz zu regeln und unterstütze deshalb den Antrag von Grossrat Trepp, weil es hier nicht abschliessend geregelt wird.

Suenderhauf: Ich möchte hier einfach etwas noch zur Klarheit sagen, auch zu Grossrat Trepp. Die Frage, ob es in der Verfassung zu stehen hat oder auf Gesetzesstufe, kann dahingehend beantwortet werden, dass man es in der Verfassung sagt, wer im Parlament Einsitz nehmen kann und wer eben nicht. Das ist der Grundsatz. Die Detailregelung, das gebe ich zu, ist Sache des Gesetzes. Und vielleicht noch Punkt 2. Das Kriterium, ob jemand Angestellter ist des Kantons oder eines Institutes, ist eben insofern von Bedeutung, als es um das Subordinationsverhältnis geht. Ein Angestellter des Kantons, auch des Fontanas, ist nun mal Angestellter des Kantons, letztlich in einem Subordinationsverhältnis zur Regierung, also arbeitgebermässig zur obersten Instanz des Kantons. Wenn man angestellt ist beim Kantonspital, diese Problematik hatten wir schon in anderem Zusammenhang, oder beim Kreuzspital oder bei anderen kantonalen Institutionen, dann ist das Subordinationsverhältnis eben anderes. Deshalb würde ich empfehlen, dass man eben diese Bestimmung in der Verfassung lässt, weil es richtig ist, dass Angestellte des Kantons nicht hier im Parlament Einsitz nehmen sollen. Die Frage, bis zu welchem Prozentsatz angestellt, ist eine Frage, welche auf Gesetzesstufe geregelt werden kann. Was Voll- und Hauptamt ist, das zu definieren, ist Sache des Gesetzgebers.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Warum haben wir überhaupt Unvereinbarkeitsregeln, muss man sich ja zuerst einmal fragen. Wir haben solche aus Gründen der personellen Gewaltentrennung, eines der obersten Prinzipien in einem demokratischen Rechtsstaat. Wir haben Probleme bei Doppelfunktionen in Legislative und Exekutive. Es wurde von verschiedenen Grossräten hier angetönt. Es ist richtig, was Grossrat Marti sagt. Dieses Problem stellt sich natürlich nicht nur bei vollzeitlich tätigen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, sondern auch bei Teilzeitmitarbeitenden. Indessen ist je nach Funktion, die sie dann in Teilzeittätigkeit ausüben, das Problem dort weniger gravierend. Aber es stellt sich tatsächlich auch die Frage, wie man dies regeln soll. Wir haben ja in Artikel 24 Absatz 2, die Regierung schlägt Ihnen das vor, den Grundsatz einmal festzuhalten. Mit Artikel 24 Absatz 5 ermöglichen wir dann auch Ausnahmen zu diesem Grundsatz und wir sagen auch, dass es Erweiterungen gibt. Wir müssen also die Frage der Teilzeitmitarbeitenden in ei-

ner Institution auf Gesetzesebene auch noch klären. Es gäbe ja noch eine weitere Möglichkeit. Grossrat Marti hat es indirekt angetönt. Man könnte auch sagen, dass es überhaupt ausgeschlossen ist, dass Mitarbeitende einer kantonalen Verwaltung, egal in welcher Funktion und mit welchem Pensum, im Grossen Rat Einsitz nehmen können. Wir meinen, dass das generell so nicht gesagt werden sollte und dass es durchaus auch Ausnahmen gibt, die gerechtfertigt sind. Wir haben ja, das möchte ich auch sagen, bis jetzt sehr gute Erfahrungen gemacht mit der Anwendung unseres Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Ämtern. Es ist meines Erachtens aber wichtig, dass man, Grossrat Suenderhauf hat darauf hingewiesen, Regelungen der Unvereinbarkeit in ihrem Grundsatz in der Kantonsverfassung aufnimmt. Es sind ja immerhin indirekt auch Fragen der Wählbarkeit, also: Wer ist überhaupt wählbar oder was muss der- oder diejenige dann tun, wenn er gewählt wird, wenn er eine Position hat, die damit nicht vereinbar ist. Und ich meine, das sind wichtige Regelungen. Sie sollten vielleicht auch berücksichtigen, dass wir eben bei den Gerichtspersonen auf jeder Stufe in Bezug auf die Unvereinbarkeit sehr rigorose Regeln getroffen haben. Die stehen auch in der Kantonsverfassung und ich meine, es rechtfertigt sich hier eine analoge Regelung. Was wir hier vorschlagen, ist sachlich richtig und zielführend im Wissen darum, dass wir auf Gesetzesstufe dann zu definieren haben, welches die Ausnahmen sind und vor allem auch wie andere in der kantonalen Verwaltung oder in kantonalen Betrieben tätige Mitarbeitende zu behandeln sind.

Trepp: Weil es eben sehr wichtig ist, diese Unvereinbarkeiten zu regeln, denke ich, dass man mit dieser Unschärfe nicht leben sollte und das im Gesetz regelt. Wie ich an diesen Beispielen aufgezeigt habe, kommt es zu komischen Verhältnissen, dass eine Person einmal gewählt werden kann, die andere in einer eigentlich gleichen Funktion nicht. Und darum sollte man das besser überlegen und im Gesetz genau studieren. Es ist eben nicht Schwarz oder Weiss, sondern es gibt verschiedene Grautöne. Und das ist mir zu restriktiv und absolut geregelt. Darum wäre es gut, wenn man das im Gesetz präzisieren könnte und dann hätte man auch mehr Zeit, das zu diskutieren.

Brüesch; Kommissionsvizepräsident: Mit dieser Argumentation könnte man den ganzen Artikel 24 hier herausnehmen und sagen, wir wollen das umfassend in einem Gesetz regeln. Man könnte das. Aber ich denke, wie das gesagt worden ist, dass bestimmte Minimalstandards oder gewisse Eckpfeiler in Bezug auf die Unvereinbarkeit in der Verfassung enthalten sein sollten. Ich bin sehr dafür, wie das Grossrat Marti gesagt hat, dass diese Fragen der Unvereinbarkeiten in einem Gesetz umfassend angegangen werden. Das wäre an sich schon längst fällig. Wenn man die punktuellen Diskussionen bedenkt, welche in diesem Bereich immer geführt werden, bereits im Rahmen der Gerichtsreform auch intensiv geführt wurden, dann meine ich, dass das durchaus ein Thema wäre, diesen Bereich umfassend zu regeln. Das spricht aber nicht dagegen, dass eben gewisse Mindestanforderungen hier in der Verfassung festgelegt werden.

Abstimmung:

Der Antrag Trepp wird mit 74 zu 18 Stimmen abgelehnt.

Art. 24 Abs. 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (12 Stimmen, Sprecher Brüesch)

Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung [...] angehören.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Gemäss Botschaft.

Brüesch; Kommissionsvizepräsident: Zu Artikel 24 Absatz 4, einige Bemerkungen aus der Vorberatungskommission und dann zu den speziellen Bestimmungen und Abänderungsanträgen. Gemäss bisherigem Verfassungsrecht dürfen Mitglieder der Regierung bekanntlich nicht der Bundesversammlung angehören. Der zuständige Ausschuss 3 hat sich jedoch intensiv auch damit befasst, dass es grundsätzlich zu überdenken sei, ob tatsächlich kein Mitglied der Regierung im Bundesparlament Einsitz nehmen solle und könne. Hinsichtlich fundierter Interessenvertretung des Kantons und Knüpfung entsprechender Beziehungen zur Bundesverwaltung, wäre dies durchaus begrüssenswert. Nachdem heute die Forderung nach Synergien, vernetztem und ganzheitlichem Denken allgegenwärtig ist, würden sich einige Gedanken in diese Richtung durchaus rechtfertigen. Objektive Unvereinbarkeitsgründe sind ebenso wenig vorhanden wie beispielsweise eben beim Gemeindepräsidenten, welcher Einsitz im Grossen Rat nimmt. Das Exekutivorgan einer tieferen Stufe nimmt im Legislativorgan einer höheren Stufe Einsitz. Nur eine Zwischenbemerkung an die Herren Gemeindepräsidenten: Ich habe gar nichts gegen Ihre Anwesenheit hier im Rat. Ich nenne das einfach als Beispiel. Konsequenterweise müsste man sich eigentlich bei Regierungsmitgliedern und Gemeindevorständen für die eine oder andere Regelung entscheiden. Gerade dieses Beispiel zeigt jedoch, dass man die Frage der Unvereinbarkeiten, insbesondere in einem bevölkerungsarmen und grossflächigen Kanton mit verschiedenen Randgebieten, nicht fundamentalistisch angehen kann. Nachdem jedoch ein entsprechendes Bedürfnis seitens der Regierung selbst nicht angemeldet wurde und in den letzten Jahren die Frage der Unvereinbarkeiten immer rigoroser behandelt wurde, hat die Kommission davon abgesehen, diesbezüglich einen konkreten Antrag zu stellen. Hinsichtlich vollamtlichen Richtern liegt ein Antrag einer deutlichen Kommissionsmehrheit vor, wonach vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde die Wahl in das Bundesgericht nicht verwehrt werden soll. Dies zum Antrag. Dieser Antrag steht einer Kommissionsminderheit gegenüber, welcher den Vorschlag der Regierung unterstützt. Ich möchte Ihnen formell beantragen, im Zusammenhang mit dieser Bestimmung von Artikel 24 Absatz 4 und den diesbezüglichen Mehr- und Minderheitsanträgen auch gleich Artikel 52 Absatz 4 sowie die Übergangsbestimmung von Artikel 94 Absatz 2 a zu behandeln. Sie finden das im Protokoll auf der Seite 25. Artikel 52 Absatz 4 und anschliessend auf Seite 26 oben, Artikel 94 Absatz 2 a, die Übergangsbestimmung zu Artikel 52 Absatz 4. Sie fallen genau in dieselbe Thematik, weshalb ich Sie anfragen möchte, ob Sie einverstanden sind, wenn wir das gemeinsam behandeln.

Art. 52 Abs. 4 (neu) und Art. 94 Abs. 2a (neu)

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung
Art. 52 Abs. 4 (neu)

Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung
Art. 94 Abs. 2a (neu)

Vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bedürfen bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen der Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates für jegliches Ausüben einer Nebenbeschäftigung. Diese Tätigkeiten dürfen die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Die Justizkommission kann eine angemessene Reduktion des Arbeitsumfanges oder eine Abgabepflicht der für die Ausübung der Nebenbeschäftigung bezogenen Entschädigung festlegen. Die Bestimmungen für vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde bleiben anwendbar.

Brüesch; Kommissionsvizepräsident: Damit gemeinsam zu diesen Bestimmungen. Sie ersehen aus dem einstimmigen Kommissionsantrag, auf einen neuen Artikel 52 Absatz 4 auf Seite 25, welchem sich die Regierung angeschlossen hat, dass alle Kommissionsmitglieder mit dem Hauptanliegen einverstanden sind, dass vollamtliche Mitglieder einer richterlichen Behörde grundsätzlich keine Nebenbeschäftigung ausüben dürfen. Diese Regelung gilt daher für die vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten und Kreispräsidenten genau so wie für die vollamtlichen kantonalen Richter. Ausnahmen sollen jedoch zulässig sein und in einer Ausführungsgesetzgebung geregelt werden. Beispielsweise soll eben ein grundsätzlich vollamtlich angestellter Richter zum nebenamtlichen Bundesrichter gewählt werden können. Ebenfalls soll ein kompetenter vollamtlicher Richter sinnvollerweise befugt sein, Rechtsgutachten zu schreiben sowie aufgrund seiner eingehenden richterlichen Erfahrungen, als Schiedsrichter amtieren zu können. Bis zum Erlass einer gesetzlichen Regelung soll nach der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung von Artikel 94 Absatz 2 a, Sie sehen das auf Seite 26 oben, die Justizkommission Ausnahmen bewilligen und zwar unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Möglichkeiten: Vorerst ist eine uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten zu gewährleisten sowie darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichtes nicht beeinträchtigt wird. So dann soll gegebenenfalls eine Reduktion des Arbeitspensums unter entsprechender Lohnreduktion vorgenommen werden können oder statt dessen, bei einer weiteren vollamtlichen Tätigkeit, eine Abgabepflicht für die Entschädigungen für die Nebenbeschäftigung festgelegt werden können. Sie ersehen das aus dem Wortlaut der Übergangsbestimmung von Artikel 94 Absatz 2 a. Diese Regelung findet Anwendung für sämtliche Richterinnen und Richter im Kanton und sämtliche Nebenbeschäftigungen, welche in Frage kommen können. Sei dies eine nebenamtliche Tätigkeit am Bundesgericht als Ersatzrichter oder nebenamtlichen Bundesrichter, sei es für eine anderweitige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Unter Berücksichtigung dieses generell wirksamen und sinnvollen Instruments für sämtliche Richterinnen und Richter im Kanton bezüglich allen Nebenbeschäftigungen, ist das Verbot einer Einsitznahme in das Bundesgericht unnötig. Es will damit völlig unnötigerweise in Artikel 24 Absatz 4 etwas in Stein gemeißelt werden, was sachlich und auch rechtlich überflüssig ist. Nachdem arbeitsmässige oder entschädigungsmässige Anpassungen im Sinne von Artikel 52 Absatz 4 möglich

sind, ist daher von einer derartigen Bestimmung abzusehen. Es macht tatsächlich keinen Sinn, etwas für eine einzelne konkrete Nebenbeschäftigung in Stein meißeln zu wollen, nachdem an einem anderen Ort in der Verfassung die Frage umfassend und gleichermassen und in genau gleichem Umfang für sämtliche vollamtlichen Richter im Kanton geregelt wird. Abgesehen davon wäre es auch nicht sinnvoll, wenn kompetente Richterinnen und Richter nicht nebenamtlich als Bundesrichterinnen oder Bundesrichter tätig sein könnten. Es liegt durchaus im Interesse unseres Kantons, wenn unsere Richterinnen und Richter Einblick in die Interna des Bundesgerichtes erhalten. Dies fördert nicht nur die Erfahrung und die Kompetenz des kantonalen Richters, der kantonalen Richterin oder des kantonalen Richters, sondern dient dementsprechend durchaus auch der Qualität unserer kantonalen Justiz. Vielleicht noch ein Seitenblick auf die anderen Kantone. Wenn Sie die Liste der nebenamtlichen Richter am Bundesgericht durchsehen, so können Sie dieser entnehmen, dass dort vorwiegend vollamtliche kantonale Richterinnen und Richter, Universitätsprofessoren und sogar Bundesgerichtsschreiber figurieren. Nachdem wir im Kanton Graubünden mangels Universitäten oder eidgenössischem Gericht nicht die Möglichkeit haben, Professoren oder eidgenössische Gerichtsschreiber in das Bundesgericht zu entsenden, bleibt als reelle Chance die Möglichkeit der profilierten kantonalen Richterinnen und Richter. Die grosse Mehrheit der anderen Kantone lassen es in der Regel zu, dass vollamtliche kantonale Richterinnen und Richter ein derartiges Teilamt ausüben. Und wenn eine derartige Regelung von Artikel 24 Absatz 4 eingeführt werden will, so sollte sinnvollerweise die Reorganisation der oberen kantonalen Gerichte abgewartet werden. Im Rahmen dieser Gerichtsreform 2 könnte für die wohl grössere Zahl der vollamtlichen kantonalen Richterinnen und Richter eine Regelung gefunden werden, welche eine nebenamtliche Einsitznahme im Bundesgericht nicht generell ausschliesst. Je nach Lösung und Notwendigkeit könnte dannzumal immer noch ein Verbot ausgesprochen werden. Hierfür würde jedoch eine Bestimmung im Unvereinbarkeitsgesetz genügen, weshalb eine Verankerung in der Verfassung von der Systematik und vom Zeitpunkt her ungerechtfertigt ist und vor allem, um das nochmals zu betonen, vor allem unter Berücksichtigung der umfassenden Regelung in Artikel 52 Absatz 4. So weit die Ausführungen zu diesen drei Bestimmungen. In der Folge wird nun Frau Grossrätin Valsecchi die Auffassung der Minderheit zu Artikel 24 Absatz 4 begründen.

Valsecchi: Die Minderheit will nicht in erster Linie etwas in Stein meißeln. Die Minderheit will lediglich gleichberechtigt und offen den gleichen Grundsatz festhalten, wie wir es auch bei den anderen tun. Der Minderheitsantrag bezieht sich allein auf die Vollamtlichkeit bei der Einsitznahme in das Bundesgericht. Die Minderheit teilt die Haltung, dass es sinnvoll ist, dass im Kanton tätige Richter die Möglichkeit wahrnehmen können, Erfahrungen und Kenntnisse als nebenamtliche Richter im Bundesgericht zu erwerben. Es ist in der Kommission auch unbestritten, dass dies der Qualität der Justiz in unserem Kanton dient. Nun aber geht es um die Meinung, dass grundsätzlich eine vollamtliche und sehr anspruchsvolle Tätigkeit ein Arbeitspensum gänzlich auslastet. Wir erwarten zudem auch von den Richterinnen und Richtern, dass sie sich gewissen Repräsentationspflichten widmen. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass wir bei der Gerichtsreform und bei der Wählbarkeit generell, das hat ja die vorige Diskussion des Antrags Trepp gezeigt, einen

sehr restriktiven Kurs fahren und selbst auch bei der Regierung Schranken definieren. Und in der Konsequenz ist es einfach überaus störend, wenn wir hier nun den Grundsatz des Ausschlusses wegen Vollamtlichkeit bei den Richtern fallen lassen. Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass man im Sinne einer Gleichbehandlung den Grundsatz durchaus in der Verfassung offenkundig machen kann, hier bei den Artikeln der Unvereinbarkeiten. Die Einsitznahme im Bundesgericht ist damit keinesfalls verwehrt, wenn man auf Gesetzesstufe in der bevorstehenden Gerichtsreform der oberen Gerichte die Möglichkeit schafft, dass ein Richter, eine Richterin sein Pensum reduzieren kann, um die Aufgabe als nebenamtlicher Bundesrichter wahrnehmen zu können. Es kommt dazu, dass wir die schon erwähnten Übergangsregelungen schaffen, dass auch für bereits tätige nebenamtliche Bundesrichter Lösungen gefunden werden können. Bleiben wir doch der Konsequenz treu und machen wir auch bei den Richtern diesen Punkt transparent, wenn wir uns schon einig sind, in der Gesamtkommission zumindest, dass gemäss Artikel 52 vollamtlichen Richtern grundsätzlich jede Nebenbeschäftigung untersagt sein soll. Es ist nicht verständlich, weshalb die klare Aussage Ängste und weitschweifende abwehrende Erklärungen heraufbeschwört. Zusammenfassend beschreiben wir erkennbar in Artikel 24 für alle Betroffenen den gleichen Grundsatz und belassen Absatz 4 wie in der Botschaft vorgesehen. Im Sinne einer geradlinigen, offenen Handhabung bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Suenderhauf: Ich denke, was wir auf unterer Instanz, bei der Gerichtsorganisation entschieden haben, soll auch gelten für die obere Instanz. Das ist doch eigentlich nur konsequent. Natürlich hat der Kanton Graubünden strenge Unvereinbarkeitsbestimmungen aufgestellt. Ich denke, aufgrund der jüngsten Gerichtsentscheide ist es sachlich auch richtig. Wir haben klar gesagt, dass vollamtliche Richter auf Unterstufe nicht an die kantonalen Gerichte gewählt werden können. Dann ist es doch nur sachlich richtig, dass kantonale vollamtliche Richter nicht an das Bundesgericht gewählt werden. Und zwar ist es nicht nur eine Aufsichtsbehörde, die hier zur Diskussion steht, sondern es ist eine Rechtsmittelinstanz. Ich habe etwas Mühe mit der Argumentation der Kommissionsmehrheit in dieser Frage, weil ich sie inkonsequent finde. Bleiben wir dabei. Ziehen wir diese konsequente Haltung, die wir mit Bezug auf Oberinstanzen und Unterinstanzen hier innerhalb des Kantons im Rat aufgestellt haben, auch ausserhalb des Kantons, durch. Ich unterstütze deshalb die Kommissionsminderheit.

Marti: Die Diskussion, die vorhin beim Absatz 2 geführt wurde, führt nun wirklich zwingend dazu, dass die Kommissionsminderheit unterstützt werden muss. Wenn wir die gleichen Überlegungen anstellen wie vorhin, dass wir sagen, es geht darum, einen Grundsatz hier festzuhalten und dann im Gesetz allfällige Ausnahmen zu regeln, dann bleibt uns gar nichts anderes übrig. Ansonsten müssten wir uns selber eigentlich Inkonsequenz vorwerfen. Ich bin deshalb der Meinung, dass Sie den Antrag von der Kommissionsminderheit unterstützen sollen. Ansonsten wäre ich gespannt, wie der Kommissionsvizepräsident diesen Kurswechsel begründen könnte. Ich sehe hier eigentlich keine Möglichkeit mehr.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Der Artikel 24 Absatz 4 ist eigentlich nicht etwas Revolutionäres. Er entspricht dem, Grossrat Suenderhauf hat darauf hingewiesen, was wir für

die Richter auf der ersten Instanz gemacht haben. Wir haben gesagt, dass vollamtliche Richter in keinem anderen Gremium Einsitz nehmen dürfen. So einfach ist das. Und es ist die Konsequenz davon, dass man das so auch für die anderen vollamtlichen Richter handhabt. Dies liegt auch im Interesse einer funktionierenden Justiz. Die Frage der Wählbarkeit, die stellt sich so nicht, wie das der Vizepräsident der Kommission, Grossrat Brüesch, gesagt hat. Es ist ja so, dass durchaus ein vollamtliches Mitglied eines Gerichtes gewählt werden kann. Er muss dann nur die Möglichkeit haben, nicht mehr als vollamtliches Mitglied im Gericht tätig zu sein, sondern zu einem gewissen Prozentsatz. Dann kann er oder sie durchaus Einsitz als Ersatzrichterin im Bundesgericht nehmen. Wir haben diese Regelung mit einem vollständigen Ausschluss auch bei der Regierung. Ein Mitglied der Regierung kann nach unserer Kantonsverfassung, das wurde gesagt, nicht gleichzeitig in der Bundesversammlung Einsitz nehmen. Aber Mitglieder der Regierung können sich als Nationalräte oder als Ständeräte wählen lassen, nur müssen sie dann gestützt auf unsere gesetzliche Regelung, die Geschäftsordnung der Regierung, ihren Verzicht auf das Regierungsratsmandat erklären. Und das selbe wäre der Fall, allerdings bloss mit einer Reduktion des Pensums, wenn sich ein vollamtliches Mitglied eines Gerichtes ins Bundesgericht als Ersatzrichter wählen liesse. Es ist also eine Frage des Ausmasses der Tätigkeit. Im Übrigen möchte ich darauf verweisen, dass es nicht gezwungenermassen so ist, dass nur vollamtliche Mitglieder von Gerichten im Bundesgericht Einsitz nehmen können. Sonst wäre zum Beispiel Bundesrichter Nay nicht im Bundesgericht. Er war nebenamtlicher Kantonsrichter. Und sonst hätten wir wohl auch nicht verschiedene Bundesgerichtsschreiber, die Karriere gemacht haben, ohne über kantonale richterliche Vollämter dorthin zu gelangen. Wir haben im Übrigen auch Bündner Bundesgerichtsschreiber, die in diese Gremien gewählt wurden, ohne dass sie ein richterliches Vollamt im Kanton ausgeübt hätten. Wir haben das Ganze eigentlich schon bestimmt, als wir die Gerichtsorganisation durchgezogen haben – in dieser Frage nicht ganz in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Regierung – wir haben das dort so beschlossen und es ist nur konsequent, wenn wir dies jetzt durchziehen.

Augustin: Nur eine kleine Bemerkung, aber nicht zum Disput bezüglich Einsitznahme von vollamtlichen Richtern im Bundesgericht, sondern zum Aspekt, den Grossrat Brüesch auch angetönt hat, nämlich der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in der Bundesversammlung. Er hat es so angedeutet, als ob man auch darüber wieder diskutieren könnte. Diese Meinung will ich nicht unwidersprochen im Rat stehen lassen, weil ich diese nicht teile. Ich verkenne nicht die Situation, in der sich die Kantone befinden beziehungsweise dass sie den Eindruck haben, dass sie in Bern unverstanden seien und gewisse Entscheidungen über die Kantone und über die Kantonsregierung hinweg gefällt werden. Ich glaube, dass der Ansatz, um hier Besserung herbeizuführen, nicht darin liegt, dass wir wieder Regierungsräte, wie zu früheren Zeiten, nach Bern schicken. Wir müssen über die Rolle und Funktionsweise des Ständerates nachdenken und hier Ansätze und Lösungen finden. Ich habe einen entsprechenden Ansatz als Gedankengang auch in der Kommissionsdiskussion eingebracht. Der Gedanke war nicht ganz ausgegoren. Man hat ihn verworfen, dafür habe ich Verständnis. Ich habe ihn auch nicht aufrecht erhalten. Wir müssen aber, und solche Diskussionen laufen notabene auch auf der Bundesebene, über die Rolle und Funktionsweise des Ständerates, als ei-

gentliche Vertreter der Kantone und auch damit der kantonalen Behörden, nachdenken und versuchen, in diese Richtung Besserung herbeizuführen.

Portner: Streng dogmatisch mag die Kommissionsminderheit Recht haben. Aber mir fällt irgendwie auf, wenn ich da zuhöre, dass man bei gewissen Punkten wahnsinnig dogmatisch und konsequent ist und bei anderen Dingen wieder eher pragmatisch. Und ich meine, man muss hier doch sehen, was vorgeht. Man kann nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Ein Regierungsrat, der in den Nationalrat gehen muss, wird aufgeboten und hat gefälligst dort zu sein. Ein nebenamtlicher Bundesrichter oder ein Ersatzrichter, wie er in Zukunft heissen wird, wenn die Bundesrechtspflege beziehungsweise die Gesetzgebung neu wird, kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten seine übrige Arbeit reduzieren, erweitern und nach seinen Bedürfnissen einteilen. Es gibt nachher nicht mehr die nebenamtlichen Bundesrichter, sondern nur noch Ersatzrichter, die noch weniger zum Zuge kommen. Und ich frage mich, ob wir tatsächlich das verbauen wollen. Es ist nicht so, Frau Regierungsrätin, dass nur Präsidenten gewählt werden. Aber Präsidenten oder Vizepräsidenten haben bessere Wahlchancen, weil sie eher den Ausweis erbringen, dass es so ist. Es mag Ausnahmen geben, aber die Konkurrenz wird immer strenger. Es ist sicher eine Frage des Masses und es soll nicht während der Arbeitszeit geleistet werden. Wenn es sich aber, wie zur Zeit, um 15 und 18 Prozent eines Vollpensums geht, dann kann man das auch am Samstag machen. Ich meine, dass man hier flexibel sein sollte, dass man das Bundesgericht herausnehmen sollte, weil wir uns etwas für die Zukunft verbauen, was nicht nötig ist. Es geht nicht um den momentanen Fall, sondern es geht um zukünftige Fälle, die uns die gleichen Chancen wahren sollen, wenn wir schon kein eigenes Bundesgericht im Kanton haben. Ich bin für die Kommissionsmehrheit.

Claus: Ich glaube, es ist ganz wichtig, was am Schluss gesagt wurde. Möchten Sie keinen Bundesrichter mehr haben? Diese Frage müssen Sie sich hier stellen. Ich glaube nicht, dass wir Dogmatik bis über die Bergspitze hinaus betreiben müssen, indem wir uns Möglichkeiten verbauen, die andere Kantone bewusst offen lassen. Die Folge wird sein, dass wir keine Bundesrichter mehr stellen können. Die Folge wird auch sein, dass unser Kanton dort nicht mehr sein entsprechendes Gewicht hat. Ich bitte Sie deshalb klar, der Kommissionsmehrheit die Stimme zu geben.

Cavigelli: Ich habe mich eigentlich von der Kommissionsminderheit überzeugen lassen, auch vom Votum von Frau Regierungsrätin Widmer, vor allem auch unter besonderer Gewichtung, dass es ja nur um die vollamtlichen Richter geht. Wir haben vor uns auch noch eine sogenannte Obergerichtsreform. Wir werden uns früher oder später damit befassen müssen, was wir mit den kantonalen Gerichten machen und wie wir sie neu strukturieren. Und wir haben in diesem Zusammenhang wahrscheinlich auch die Möglichkeit, die Stellung vollamtliche, hauptamtliche Richter etc. neu zu regeln. Es ist in dem Masse durchaus vertretbar, heute festzuhalten, keine vollamtlichen Richter im Bundesgericht zu wollen und uns auf der anderen Seite zur Verfügung zu halten – die Obergerichtsreform – und dort die Einsitznahme für hauptamtliche und weniger hauptamtliche kantonale Richter ermöglichen. Ich bitte, das zu berücksichtigen. Für die Zukunft steht uns da Tür und Tor offen, auch weiterhin Bundes-

richter bekommen zu können. Ich denke, dieses Argument ist ein Angstartargument und soll hier nicht berücksichtigt sein.

Tramèr: Wir haben hier in dieser Botschaft eine ganz klare Linie durchgezogen. Die Unvereinbarkeiten werden überall festgehalten und durchgezogen für alle Stufen, für alle vollamtlichen Richter, mit einer kleinen Ausnahme. Der vollamtliche Kantonsrichter soll die Möglichkeit bekommen, im Bundesgericht Einsitz zu nehmen. Ich habe jetzt in der ganzen Diskussion keine Argumente gehört, die diese Ausnahme triftig begründen würden. Im Gegenteil, wenn ich als Grossrat mich mit der Wahl eines Kantonsrichters befassen muss oder darf, und dieser als Vollamtlicher gewählt wird, dann möchte ich doch auch sicher sein, dass der auf seinem Posten ist und dort seine Arbeit verrichtet. Wenn er nun nebenamtlich noch in Lausanne – oder wo es auch immer sein wird – tätig ist und argumentiert wird, dass er dieses Pensum noch am Samstag erfüllen kann, dann ist das für mich Augenwischerei. Die heutige Rechtsprechung nimmt weit aus mehr Zeit in Anspruch. Und daher überzeugen mich die Argumente der Kommissionsmehrheit nicht. Ich beantrage, der Kommissionsminderheit Ihren Segen zu geben. Noch eine kleine Schlussbemerkung. Wenn Sie einen Blick in die Bundesverfassung werfen, sehen Sie, dass der Bund das genau gleich geregelt hat. Er hat dort auch konsequent festgehalten, dass vollamtliche Richter des Bundesgerichtes in keinem anderen Amt des Bundes oder im Kanton eine Tätigkeit bekleiden müssen. Wieso sollen wir hier für diesen speziellen Fall eine Ausnahme machen? Ich beantrage, der Minderheit zuzusprechen.

Casanova (Chur): Nur eine kurze Bemerkung. Wenn wir der Kommissionsminderheit folgen, dann präjudizieren wir die Gerichtsreform 2. Das hat Grossrat Cavigelli gesagt. Er hat von vollamtlichen, nebenamtlichen und weniger amtlichen Richtern gesprochen. Ich weiss nicht, ob wir das wollen. Vielleicht wollen wir nur vollamtliche Richter in der Gerichtsreform 2. Und wenn wir das wollen beziehungsweise wenn wir die Gerichtsreform 2 nicht schon heute präjudizieren wollen, dann müssen wir der Mehrheit folgen.

Valsecchi: Ich möchte in absehbarer Zeit in den oberen Gerichten nicht nur vollamtliche Richter. Schaffen wir doch bei der Gerichtsreform die Möglichkeit von Teilzeitpensen. Das würde auch die Chance erhöhen, dass mehr Frauen in diesem Gericht Einsitz nehmen können. Wenn wir diese Möglichkeit schaffen wollen, dann können wir doch ruhig, ohne dass wir irgend jemanden beeinträchtigen und auch die gute Zielrichtung, dass nämlich Bündner Bundesrichter tätig sein können, den Vorschlag der Minderheit zustimmen.

Brüesch: Bevor ich auf die Richter und Richterinnen eingehe, vorerst noch eine Bemerkung zu Grossrat Augustin wegen den Regierungsräten in der Bundesversammlung. Sehen Sie, Grossrat Augustin, Sie haben auch schon den Vorsitz in einer Kommission gehabt und Bericht erstattet, was in der Kommission verhandelt wurde. Und das habe ich hier getan. Das soll nicht ein ausdrückliches Votum in diese Richtung sein. Sonst wäre das ja letztlich auch aufgenommen worden und hier ein Antrag gestellt. Zu den übrigen Voten möchte ich mich nur ganz kurz äussern. Zu Grossrat Marti: Von einem Kurswechsel kann hier keine Rede sein. Ich habe mich vorhin ganz ausdrücklich für Minimalstandards ausgesprochen und wenn Sie den Artikel 52 Absatz 4 genau lesen, dann sehen Sie, dass dort eben nicht nur Minimalstandards

enthalten sind, sondern eben eine umfassende Regelung für sämtliche vollamtlichen Richter im Kanton bezüglich allen Nebenbeschäftigungen. Artikel 24 Absatz 4 hingegen regelt lediglich die Frage der Einsitznahme eines vollamtlichen Richters oder einer vollamtlichen Richterin im Bundesgericht. Das geht viel weniger weit. Daher, und das ist die einstimmige Kommissionsmeinung, welcher sich die Regierung angeschlossen hat, plädieren wir für diese umfassende Regelung in Artikel 52 Absatz 4 und sind infolge dessen mit der Kommissionsmehrheit auch der Auffassung, dass hier nicht ein Einzelfall bezüglich Bundesgericht herausgegriffen werden soll. Ich denke daher auch, dass hier nicht der Ort ist, um in Bezug auf das Bundesgericht fundamentalistisch zu argumentieren, nachdem wir eigentlich leidenschaftslos die Regelung von Artikel 52 Absatz 4 vertreten können.

Abstimmungen

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung Art. 52 Abs. 4 (neu)

Vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 79 Stimmen zu 0 genehmigt.

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung Art. 94 Abs. 2a (neu)

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 76 Stimmen zu 0 genehmigt.

Art. 24 Abs. 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (12 Stimmen, Sprecher Brüesch)

Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung [...] angehören.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung
Gemäss Botschaft.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 12 Stimmen zu 76 genehmigt.

Art. 26a (neu)

Antrag Kommission (Sprecher Brüesch) und Regierung

Marginalie: Information

Behörden und Gerichte informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

Brüesch: Kommission und Regierung schlagen einen zusätzlichen Artikel vor, welcher eine Informationspflicht für Behörden und Gerichte statuiert. Im heutigen Informationszeitalter ist es notwendig, dass Behörden und Gerichte regelmässig über ihre Tätigkeit informieren, damit wird Transparenz und Bürgernähe geschaffen. Nach der systematischen Einordnung der Bestimmung richtet sich die Informationspflicht an sämtliche Behörden und Gerichte auf allen Ebenen des Kantons. Die Regierung kommt dem Bedürfnis nach Information bereits in genügender Weise nach, demgegenüber besteht auf Gemeinde- und Kreisstufe sowie in den Regionalverbänden zum Teil ein erhebliches Informationsdefizit. Der Informationspflicht kann mit einfachen Mitteln nachgekommen werden, so beispielsweise mit einem Anschlagkasten, über das Internet oder einer Publikation in der Regionalzeitung über diverse Geschäfte.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt.

Standesvizepräsident Tell: Damit kommen wir zu Artikel 28 und ich glaube, wir alle sind einverstanden, diesen morgen in Angriff zu nehmen. Somit beenden wir die heutige Sitzung. Arbeitsbeginn morgen um 08.15 Uhr. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.50 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Curdin König